

Neubau Gemeindehaus, Bahnhofplatz 7,
3110 Münsingen

Version 1.0 | 22.09.2025

Brandschutzkonzept Phase Baubewilligung



Impressum

Auftragsnummer	MSB 241257
Auftraggeber	Zenklusen Pfeiffer Architekten AG, Tunnelstrasse 30, 3900 Brig-Glis
Datum	22.09.2025
Version	1.0
Vorversionen	
Autor(en)	Michael Fankhauser (michael.fankhauser@emchberger.ch)
Freigabe	Thomas Burkard (thomas.burkard@emchberger.ch)
Verteiler	Zenklusen Pfeiffer Architekten AG, Tunnelstrasse 30, 3900 Brig-Glis
Datei	250922_B_Münsingen_Gemeindehaus.docx
Seitenanzahl	28
Copyright	© Emch+Berger AG Bern

Inhalt

Inhalt	i
Zusammenfassung	iii
1 Einleitung	1
1.1 Ausgangslage & Objektbeschrieb	1
1.2 Aufgabenstellung	1
1.3 Ziel und Grundsatz	1
1.4 Abgrenzungen	2
2 Grundlagen	2
2.1 Plangrundlagen	2
2.2 Gesetzliche Grundlagen	2
2.3 Abstimmungen mit den Behörden und der Feuerwehr	3
2.4 Situation/ Zugänglichkeit	3
2.5 Nutzung und Abmessungen	3
2.6 Gebäudekategorie	4
2.7 Bauart des Gebäudes	4
3 Qualitätssicherung	4
4 Baulicher Brandschutz	5
4.1 Schutzabstände/ Brandmauern	5
4.2 Brandabschnitte und Anforderungen Tragwerk	6
4.3 Materialisierung	8
4.4 Flucht- und Rettungswege	12
4.5 Personenbelegung	13
4.6 Anforderungen an das Atrium (Typ B)	13
5 Technischer Brandschutz	13
5.1 Brandmelde- / Sprinkleranlage	13
5.2 Löscheinrichtungen	13
5.3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	13
5.4 Rettungszeichen	14
5.5 Sicherheitsbeleuchtung	14
5.6 Lufttechnische Anlagen	15
5.7 Wärmetechnische Anlagen	16
5.8 Blitzschutz	16
5.9 Solar- und Photovoltaikanlage	16
5.10 Beförderungs- und Aufzugsanlagen	16
6 Abwehrender Brandschutz	16
6.1 Zufahrt und Stellflächen für Feuerwehr	16
6.2 Schlüsseltresor	17
6.3 Zugänglichkeit Fassade und Dach	17
6.4 Wasserversorgung/ Überflurhydranten	17
7 Organisatorischer Brandschutz	17

7.1	Brandschutz auf Baustellen.....	17
7.2	Brandschutz im Betrieb	18
8	Schlussbemerkungen	19
9	Kenntnisnahme der Bauherrschaft	20
	Anhang A Abkürzungsverzeichnis.....	A-1
	Anhang B Brandschutzpläne	B-1

Zusammenfassung

Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über das Objekt sowie die geplanten Brandschutzmaßnahmen. Sie ist nicht abschliessend.

Kategorie	Beschreibung
Gebäude:	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Untergeschoss, Stahlbeton/ Mauerwerk - 4 Geschosse über Terrain, Hybridbau (Holz) - 1 Treppenhaus inkl. Aufzugsschacht, Massivbauweise
Gebäudehöhe:	<ul style="list-style-type: none"> - 19.9 m → Gebäude mittlerer Höhe
Nutzung gemäss VKF:	<ul style="list-style-type: none"> - Büro mit unterirdischem Parking
Besondere Brandrisiken	<ul style="list-style-type: none"> - Atrium Typ B - Tragwerke oder brandabschnittsbildende Bauteile mit brennbaren Bauprodukten und/oder mit Kapselung
Konzept:	<ul style="list-style-type: none"> - Bauliches Konzept (Standardkonzept)
QS-Stufe:	<ul style="list-style-type: none"> - QSS 3
Schutzabstände	<ul style="list-style-type: none"> - Nordseitig ~7.0m (Äusserste Schicht beider Aussenwandkonstruktionen aus RF1 oder geeignete Ersatzmassnahmen beim Gemeindehaus) - Südseitig ~8.0m - (Äusserste Schicht einer der beiden Fassaden kann brennbar sein)
Tragwerk	<ul style="list-style-type: none"> - UG bis 3. OG: R 60 - 4. OG: R 0
Brandabschnitte	<ul style="list-style-type: none"> - Vertikale Flucht- und Rettungswege: <ul style="list-style-type: none"> - REI 60-RF1 - Nutzungsbezogenes Brandabschnitte: <ul style="list-style-type: none"> - UG: EI 60 - EG bis 4. OG: EI 30 - Brandabschnittsbildenden Decken REI 60
Flucht- und Rettungswege	<ul style="list-style-type: none"> - Treppenhaus über alle Geschosse - Parking via Servicetüre - Erdgeschoss via beide Ausgänge direkt ins Freie sowie Aussentreppe ins Freie
Entrauchung	<ul style="list-style-type: none"> - An oberste Stelle der Treppenanlage wird eine Entrauchungsöffnung von mindestens 0.5 m² erstellt. - RWA Atrium Typ B mit LRWA (Abströmöffnungen über Oblichter) - RWA Parking mit LRWA (Abströmöffnungen über Lichtschächte)
Brandmeldeanlage	<ul style="list-style-type: none"> - keine
Sprinkleranlage	<ul style="list-style-type: none"> - keine
Löscheinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Handfeuerlöscher werden empfohlen - Cafeteria/ Küche (evtl. Pflicht je nach Ausbaustandard)
Sicherheitsbeleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> - UG, EG und OG's in allen horizontalen Flucht- und Rettungswegen - Vertikale Flucht- und Rettungswege (TPH) - Parking im Bereich Fahrgasse

Kategorie	Beschreibung
Blitzschutz	- keine
Gefährliche Stoffe	- keine
Haustechnische Anlagen:	- Heizung: Wärmepumpe Erdsonde - Ein Personenaufzug - Lüftungstechnische Anlagen

Tabelle 1: Zusammenfassung

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage & Objektbeschrieb

Zwischen Bahnhofplatz/ Kreuzweg in Münsingen BE soll das neue Gemeindehaus entstehen. Ziel ist es alle Personen der Verwaltung der Gemeinde im Gebäude unterzubringen. Die Gebäudestruktur soll ein Höchstmaß an Flexibilität der Nutzung zulassen und die Gebäudehülle viel Tageslicht in die Räume bringen sowie gleichzeitig ein angenehmes Raumklima im Innern gewährleisten. Untrennbar mit dem Gebäude verbunden ist die angrenzende Gestaltung der Zugänge, Zufahrten, Abstellplätze und der übrigen Außenflächen mitsamt Bepflanzung. Im Gesamtkontext ergibt sich daraus die Adressierung der verschiedenen Gebäudenutzungen und die entsprechende Ausgestaltung der Vorzonen. Alle angrenzenden Außenräume (auf Stadtebene) sind öffentlich nutzbar, allgemein zugänglich, ökologisch nachhaltig und mit ortsklimatisch aufwertender Wirkung zu gestalten.

1.2 Aufgabenstellung

Emch+Berger AG Bern wurde mit der brandschutztechnischen Begleitung in den Phasen 31 bis 53 nach SIA 112 beauftragt und legt mit dem vorliegenden Dokument das dazu notwendige Brandschutzkonzept für die Bewilligungsphase vor.

Den massgebenden Bestandteil des Brandschutzkonzeptes bildet dieser Brandschutzbericht. Die dazugehörigen Brandschutzpläne visualisieren wichtige Brandschutzanforderungen. Da in den Brandschutzplänen nicht alle Brandschutzanforderungen dargestellt werden können, dürfen diese nur zusammen mit diesem Brandschutzbericht weitergegeben.

1.3 Ziel und Grundsatz

Die Brandschutzzvorschriften stellen die Grundlage für die Brandschutzplanung von Bauwerken dar. Das Brandschutzkonzept bezweckt, durch verhältnismässige bauliche, technische und organisatorische Massnahmen einen Brand möglichst klein zu halten und seine Ausbreitung zu begrenzen. Bei der Umsetzung dieser Massnahmen ist darauf zu achten, dass Personen das Gebäude jederzeit sicher verlassen können.

Durch Brandabschnitte und Fluchtkorridore und -treppenhäuser kann die Sicherheit von Personen gewährleistet werden. Der Umfang der Schäden an Immobilien und Mobiliar ist auf den Brandabschnitt beschränkt.

Die Schutzziele werden gemäss Brandschutznorm VKF 1-15de definiert. Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und instand zu halten, dass:

- die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;
- der Entstehung von Bränden und Explosions vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird;
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzt wird;
- die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt;
- eine wirksame Brandbekämpfung vorgenommen werden kann und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleistet wird;

Das Brandschutzkonzept dient als Grundlage für die Planung, der Architektur, dem Bauingenieur, dem Holzbauingenieur sowie sämtlicher Fachplaner und Unternehmer. Dem Nutzer/ Betreiber dient es weiter als Grundlage für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und im Betrieb.

1.3.1 Umsetzung und Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes, sowohl während der Erstellung des Bauwerkes als auch im Betrieb, ist der Eigentümer/ Nutzer. Dieser kann entsprechende Fachplaner/ Experten mit der Überwachung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes beauftragen. Das Brandschutzkonzept wird insbesondere vom Architekten und den zuständigen Fachplanern, Unternehmern, Spezialisten usw. in ihrer Planung berücksichtigt. Die ausführenden Firmen und Unternehmer

sind zuständig für den fachgerechten Einbau von Baustoffen und Bauteilen mit brandschutztechnischen Anforderungen gemäss Zulassung und Einbauvorschriften. Durch die ausführenden Firmen ist vor der behördlichen Abnahme eine Konformitätsbescheinigung (Unternehmer-Erklärung) über den vorschriftsgemässen Einbau auszustellen.

1.3.2 Zertifikate und Anwendungsbescheinigungen

Für Baustoffe und Bauteile, an die brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden – wie z. B. brandabschnittsbildende Wände, Brandschutztüren, Brandschutzisolierung von Lüftungskanälen, usw. – kommen nur Baustoffe und Bauteile zum Einsatz, für die zum Zeitpunkt der Abnahme (Zwischenabnahme) ein Prüfzeugnis, eine Zulassung resp. eine VKF-Brandschutzanwendung zum Nachweis der notwendigen Leistungskriterien von der VKF oder einem VKF-anerkannten Prüfinstitut vorliegt. Bei Bauprodukten, welche von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst sind, oder für welche eine europäische technische Bewertung ausgestellt wurde, ist die Leistungserklärungen zur Grundanforderung „Brandschutz“ gemäss Bauproduktegesetz massgebend. Entsprechende Zertifikate/ Nachweise/ Leistungserklärungen/ Installationsanzeichen usw. sind im Rahmen der Ausführung an den Qualitätssicherungsverantwortlichen Brandschutz unaufgefordert zu zustellen.

1.4 Abgrenzungen

Bei Umbauten oder Abweichungen vom genehmigten Konzept infolge baulicher oder technischer Veränderungen muss das Konzept für das Gebäude ggf. neu beurteilt werden. Dies gilt ebenfalls bei Nutzungsänderungen und Umbauten und ggf. Sanierungen.

2 Grundlagen

2.1 Plangrundlagen

Das vorliegende Brandschutzkonzept basiert auf den Grundrissplänen und Schnitt vom 18.08.2025 der Zenklusen Pfeiffer Architekten AG, Brig.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

- VKF-Brandschutznorm (VKF-BSN) 1-15de
- VKF-Brandschutzrichtlinien (VKF-BSR) 10-15de bis 28-15de, Stand -2017 und 2019
- VKF-Brandschutzerläuterungen (VKF-BSE) 100-15de bis 109-15de, Stand 2020
- VKF anerkannte Stand der Technik Papiere
- Richtlinie für Feuerwehrzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS), Bern
- Weisungen und Merkblätter der zuständigen Brandschutzbehörde St. Gallen

Die nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen werden nur aus brandschutz- und fluchtwegtechnischer Sicht berücksichtigt:

- VKF-Verzeichnis 40-15de, Weitere Bestimmungen Stand 2022
- Lignum Dokumentation Brandschutz 4.1 «Bauteile in Holz – Decken, Wände und Bekleidungen mit Feuerwiderstand», Stand 2017
- Lignum Dokumentation Brandschutz 4.2 «Bauteile in Holz – Anschlüsse bei Bauteilen mit Feuerwiderstand», Stand 2018
- Lignum Dokumentation Brandschutz 7.1 Aussenwände – Konstruktion und Bekleidungen, Stand 2019

2.3 Abstimmungen mit den Behörden und der Feuerwehr

Bezüglich Feuerwehrzufahrten und Stellflächen und Entrauchung des Atriums fanden Abklärungen mit der Feuerwehr statt. Die entsprechenden Punkte sind in das vorliegenden Brandschutzkonzept eingeflossen.

2.4 Situation/ Zugänglichkeit

Das geplante Gebäude befindet sich am Bahnhofplatz 7 in Münsingen BE (Parzelle 788) und die Zugänglichkeit ist einerseits über die öffentlichen Strassen «Kreuzweg» und «Bahnhofplatz» gewährleistet.

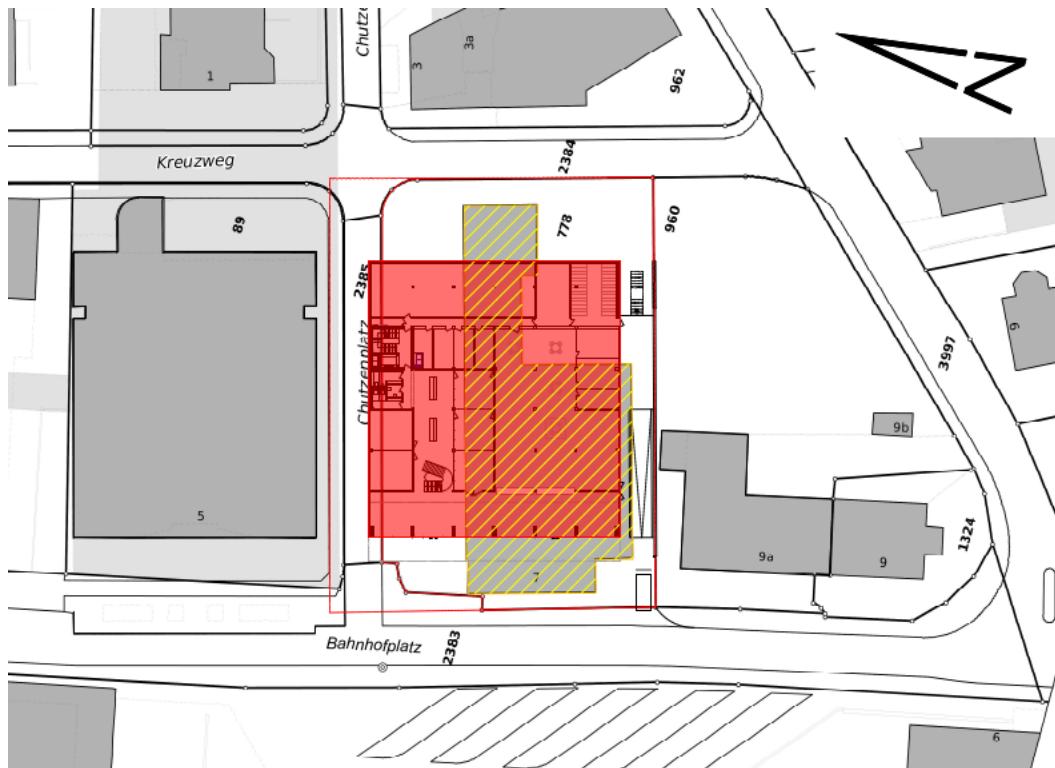


Abbildung 1 - Auszug Geoportal Bern

2.5 Nutzung und Abmessungen

Die wesentlichen Nutzungen der einzelnen Geschosse sind nachfolgend aufgelistet.

Ebene	Geschossfläche	Nutzung
UG	ca. 1'250 m ²	Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro, Werkstatt und Parking
E6	ca. 1'210 m ²	Archiv, IT/Server, Veloräum, Büro, Empfang
1. OG	ca. 916 m ²	Büro, Cafeteria mit Teeküche (Social HUB im Atrium)
2. OG	ca. 736 m ²	Büro und Atrium (Social HUB im Atrium)
3. OG	ca. 560 m ²	Büro und Atrium (Social HUB im Atrium)
4. OG	ca. 385 m ²	Büro

Tabelle 1 - Nutzungen

2.6 Gebäudekategorie

Das geplante Gebäude weist eine Gebäudehöhe von ca. 19.90 m auf und wird daher als Gebäude mittlere Höhe (bis 30 m Gesamthöhe) eingestuft.

2.7 Bauart des Gebäudes

Das Gebäude wird in einer sogenannten Hybridbauweise erstellt. Hybridbau bedeutet die Verbindung von Holz und Massivbauweise. Das Untergeschoss, der Treppenhauskern sowie der Aufzugschacht und die Installationsschächte werden in Massivbauweise (Stahlbeton) realisiert. Im Fassadenbereich werden Holzelemente eingesetzt und die Dachkonstruktion ist ebenfalls in Holzbauweise.

3 Qualitätssicherung

Mit dem Inkrafttreten der VKF-Brandschutzvorschriften 2015-de werden alle brandschutzrelevanten Objekte in Qualitätsstufen gemäss der VKF-BSR 11-15de «Qualitätssicherung im Brandschutz» eingestuft.

Die Brandschutzrichtlinie definiert die minimalen Massnahmen zur Qualitätssicherung im Brandschutz über alle Phasen von Bauten und Anlagen. Sie definiert Prozesse und regelt die Zusammenarbeit zwischen allen Betroffenen und der Brandschutzbehörde. Auf Basis der Nutzung, der Gebäudehöhengeometrie und der besonderen Brandrisiken, wird das Gebäude in die Qualitätssicherungsstufe (QSS) 3 eingestuft. Die definitive QS-Stufe wird jedoch von der Brandschutzbehörde abschliessend festgelegt.

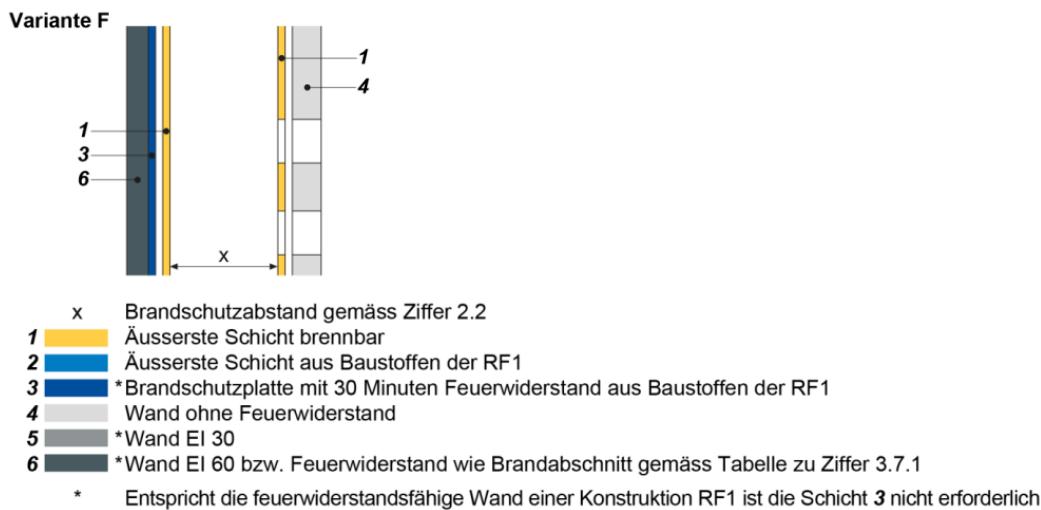
Die QS-Sicherung über alle Phasen bis zur Inbetriebnahme und Übergabe an den Bauherrn wird von Herrn Thomas Burkard wahrgenommen.

4 Baulicher Brandschutz

4.1 Schutzabstände / Brandmauern

Die Gebäudeabstände gemäss den Brandschutzvorschriften werden östlich und westlich eingehalten. Die Nordfassade weist eine Distanz von ca. 7 m auf. Die bestehende äusserste Schicht der Fassade Gebäude Nr. 5 ist aus den Baustoffen RF1, somit ist die äusserste Schicht der Außenwandkonstruktion des Gemeindehauses aus Baustoffen RF1 auszuführen oder es sind geeignete Ersatzmassnahmen umzusetzen gemäss BSR 15-15de, Anhang zu Ziffer 2.4.

Die Architektur wird für die Nordfassade folgende Ersatzmassnahmen umsetzen:



Bei Dachuntersichten:

- feuerwiderstandsfähige Bekleidungen.

Die Südfassade weist eine Distanz zum Nachbargebäude von ca. 8 m auf. Die äusserste Schicht des bestehenden Gebäudes Nr. 9 ist nichtbrennbar, somit kann die äusserste Schicht der südlichen Fassade des Gemeindehauses aus brennbaren Baustoffen ausgeführt werden.



Abbildung 2 – Situationsplan mit Gebäudeabstände südlich und nördlich

4.2 Brandabschnitte und Anforderungen Tragwerk

Die Brandabschnittsbildung sind grundsätzlich Brandschutzplänen zu entnehmen.

Geschoss		Feuerwiderstand
UG	Tragwerk Brandabschnittsbildende Wände Brandabschnittsbildende Geschossdecke	R 60 EI 60 REI 60
E6 bis 3. OG	Tragwerk Brandabschnittsbildende Wände (und Verglasungen) Brandabschnittsbildende Geschossdecken	R 60 EI 30 REI 60
4. OG	Tragwerk Brandabschnittsbildende Wände (und Verglasungen)	R 0 EI 30
UG bis 4. OG	Vertikaler Flucht- und Rettungsweg	REI 60-RF1
UG bis 4. OG	Schächte (siehe 4.2.1)	EI 30 (UG: EI 60)
UG bis 4. OG	Aufzugsschacht	EI 30 (UG: EI 60)
UG bis 4. OG	Aufzugstüren Türen in Brandabschnittsbildenden Wänden Türen zum vertikalen Fluchtweg (selbstschliessend, ausgenommen Technikraumtüren) Türen zwischen horizontalen und vertikalen Fluchtwegen (selbstschliessend)	RF1 EI 30 EI 30-C E 30-C

Tabelle 2 – Brandabschnitte & Tragwerk

Nach der BSR 15-15de «Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte» nach Artikel 3.7.4 sind Büros wie folgt zu erstellen:

1. Dem Bürobetrieb dienende und zuordenbare Nutzungen können im gleichen Brandabschnitt zusammengefasst werden.
2. Ohne Nachweis darf die zusammenhängende Brandabschnittsfläche nicht mehr als 3'600 m² betragen.
3. Die zusammenhängende Brandabschnittsfläche umfasst sämtliche ohne Feuerwiderstand miteinander verbundenen Geschosse. Das Tragwerk und die Geschossdecken müssen den Feuerwiderstandsanforderungen gemäss Ziffer 3.7.1 entsprechen.
4. In Bürogebäuden geringer und mittlerer Höhe genügt bei Empfangsbüros, welche von den angrenzenden Räumen als Brandabschnitt abgetrennt sind, gegen das Treppenhaus ein feuerwiderstandsfähiger Abschluss E 30.
5. Empfangsbüros können gegen den horizontalen Fluchtweg offen ausgeführt werden, sofern dieser vom Treppenhaus mindestens mit Feuerwiderstand E 30 abgeschlossen ist. Voraussetzung ist dabei, dass Empfangsbüros von angrenzenden Räumen durch Wände abgetrennt sind, welche den Anforderungen an horizontale Fluchtwägen entsprechen.

4.2.1 Installationsschächte

Vertikale Installationsschächte weisen den gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung auf. Auf das Erstellen von Installationsschächten kann verzichtet werden, wenn:

- Leitungen haustechnischer Installationen durch Geschossdecken geführt werden, und die Aussparungen und Durchführungen feuerwiderstandsfähig abgeschottet sind.
- Die Leitungen in dafür vorgesehenen und VKF-anerkannten Wandsystemen geführt sind.

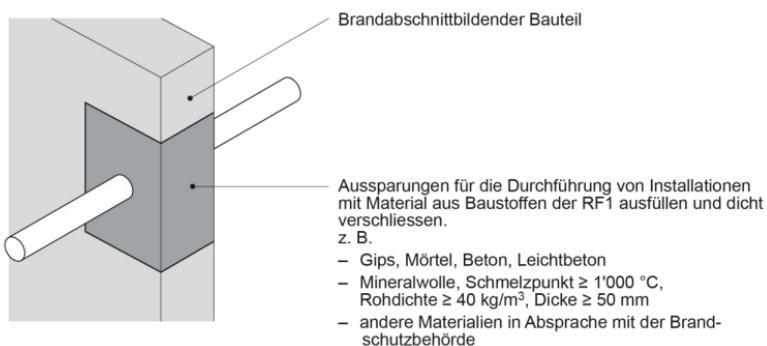
Sämtliche Installationsschächte werden entweder mit 5% ihrer Grundfläche vom Schacht über Dach entlüftet oder pro Geschoss mind. RF1 abgeschottet oder hohlraumfrei mit Baustoffen RF1 ausgefüllt.

4.2.2 Abschottungen

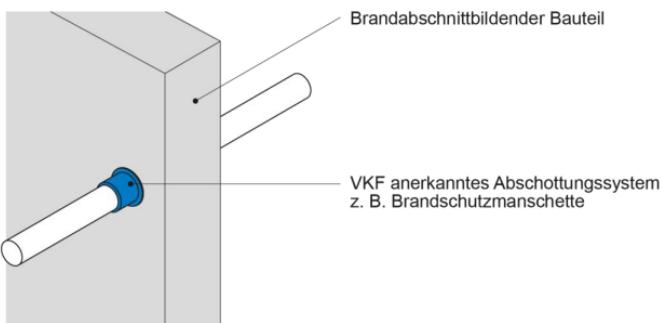
Aussparungen für die Durchführung von Installationen durch brandabschnittsbildende Bauteile werden unter Berücksichtigung der Wärmeausdehnung entweder mit nicht brennbarem Material (Baustoffe der RF1) wie z. B. Gips ausgefüllt und dicht verschlossen oder mit VKF-anerkannten Abschottungssystemen mit Feuerwiderstand EI 30 geschottet. Brennbare Wärmedämmenschichten von Installationen sind im Bereich der Durchführung durch brandabschnittsbildende Wände und Decken mit Material aus Baustoffen der RF1 zu unterbrechen. Bei geprüften und anerkannten Bauteilen gelten die Angaben gemäss VKF-Anerkennung.

Für Rohrleitungen sind bei brandabschnittsbildenden Bauteilen VKF-anerkannte Abschottungssysteme (z. B. Brandschutzmanschetten ab brennbaren Leitungen mit Durchmesser 120 mm) anzuordnen.

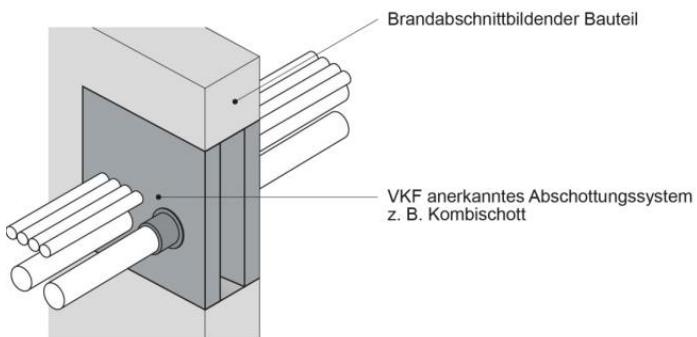
Abschottung mit Baustoffen RF1:



Abschottung Brandschutzmanschetten:



Abschottung mit Abschottungssystemen (Kombischott):



4.3 Materialisierung

4.3.1 Gebäudehülle

Gemäss VKF BSR 14-15de werden im Zusammenhang mit der Gebäudehülle bei Gebäuden mittlerer Höhe folgende Anforderungen gestellt:

- Werden für Aussenwandbekleidungen und/oder Wärmedämmungen brennbare Bauprodukte verwendet, muss die Zugänglichkeit für die Feuerwehr für den Löscheinsatz (z. B. Druckleitungen, mobiler Wasserwerfer) an die jeweiligen Fassadenflächen gewährleistet sein.
- Brennbare Aussenwandbekleidungen und/oder Wärmedämmungen sind konstruktiv so zu unterteilen, dass sich ein Brand an der Aussenwand vor dem Löschangriff durch die Feuerwehr um nicht mehr als zwei Geschosse oberhalb des Brandgeschosses ausbreiten kann.
- Brennbare Wärmedämm-Verbundsysteme sind mit einer von der VKF-anerkannten oder gleichwertigen Konstruktion auszuführend oder in jedem Geschoss einen umlaufenden Brandriegel aus Baustoffen der RF 1 zu unterbrechen.
- Beschattungseinrichtungen, welche eine Stärke von mehr als 0.6 mm aufweisen, müssen mindestens RF 2 (cr) ausgeführt werden.
- Hinterlüftete Fassaden an Gebäuden mittlerer Höhe müssen mit einer von der VKF-anerkanntem System oder nach einem STP ausgeführt werden, wenn die Aussenwandbekleidungen und / oder im Hinterlüftungsbereich Dämmstoffe bzw. flächige Schichten aus brennbaren Baustoffen bestehen.
- Für Fassadenkonstruktionen gelten die Stand der Technik-Papiere der Lignum Dokumentation Brandschutz 7.1 Aussenwände – Konstruktion und Bekleidungen, Stand 2019

		Gebäude geringer Höhe				Gebäude mittlerer Höhe				Hochhäuser			
		Klassifiziertes System	Aussenwandbekleidung	Wärmedämmischicht, Zwischenschicht [3]	Lichtbänder	Klassifiziertes System	Aussenwandbekleidung	Wärmedämmischicht, Zwischenschicht [3]	Lichtbänder	Klassifiziertes System	Aussenwandbekleidung	Wärmedämmischicht, Zwischenschicht [3]	Lichtbänder
Beherbergungsbe- triebe [a]	Bauliches Konzept	RF1	cr	RF1	RF3	RF1	cr [2]	RF1	RF2	RF1	RF1	RF1	RF1
	Löschanla- genkonzept	RF2	cr	RF1	RF3	RF1	cr	RF1	RF2	RF1	RF1	RF1	RF2
Übrige Nutzungen	Bauliches Konzept	RF3	cr [1]	cr	cr	RF1	cr [1] [2]	cr [2]	cr	RF1	RF1	RF1	RF1
	Löschanla- genkonzept	RF3	cr [1]	cr	cr	RF1	cr [1]	cr	cr	RF1	RF1	RF1	RF2

cr = Baustoffe mit «kritischem Verhalten» sind anwendbar

[1] Raumseitige Abdeckung gemäss Ziffer 2, Abs. 2 und 3.

[2] In VKF-anerkannten oder gleichwertigen Konstruktionen sind Baustoffe der RF3 (cr) zulässig.

[3] Fassadenbahnen, Perimeterdämmungen gegenüber Erdreich und Sockeldämmungen bis 1.0 m über fertigem Terrain dürfen aus Baustoffen der RF3 (cr) bestehen. Sockeldämmungen aus Baustoffen RF3 (cr) sind auf Balkonen und Terrassen im Spritzwasserbereich zulässig (max. Höhe ab Schutz- oder Nutzschicht 0.25 m). Fassadenbahnen, Perimeter- und Sockeldämmungen müssen für die Festlegung der Anforderungen aufgrund der Ziffern 3.1 und 3.2 nicht berücksichtigt werden.

Tabelle 3 - Anforderungen an das Brandverhalten von Aussenwandbekleidungssystemen, VKF-BSR 14-15de, Ziffer 3.2.8

4.3.2 Dachkonstruktion

Die Dachkonstruktion für den Neubau wird gemäss Schichtaufbau Variante 1 VKF BSR 14-15de-de ausgeführt und es werden in diesem im Zusammenhang folgende Anforderungen gestellt:

- Ist die oberste Schicht der Bedachung brennbar muss die Zugänglichkeit für die Feuerwehr auf die jeweiligen Dachflächen von aussen (z. B. Hubrettungsfahrzeug) gewährleistet sein oder es ist ein Treppenaufgang auf die Dachfläche erforderlich;
- Bedachungen, welche die zulässige Flächenausdehnung überschreiten, sind zu unterteilen. Als geeignete Unterteilung gelten 2.00 m breite Wärmedämmstreifen aus Baustoffen RF1;

	Oberste Schicht (Deckung)	Abdichtung / Unterdach	Wärmedämmung	Unterlage / raumseitige Abdeckung	Flächenbegrenzung	Bei Hochhäusern zulässig
	RF1	RF2	RF3			
	Keine Anwendung					
	-	Keine Anforderung				
cr = Baustoffe mit «kritischem Verhalten» sind anwendbar						
Schichtaufbau Variante 1	cr [4]	cr [4]	cr [4]	Anforderungen siehe Ziffer 4 «Gebäudeausbau»	-	Ja
Schichtaufbau Variante 2	cr	BSP 30	cr [4]	Anforderungen siehe Ziffer 4 «Gebäudeausbau»	-	Nein
Schichtaufbau Variante 3	cr [1] [2]				-	Nein
Schichtaufbau Variante 4	cr [1] [2]			BSP 30	-	Nein
Schichtaufbau Variante 5	cr [1] [2]			Anforderungen siehe Ziffer 4 «Gebäudeausbau»	-	Nein
Schichtaufbau Variante 6	cr [1] [2]	cr [1]			600 m ² [3]	Nein
Schichtaufbau Variante 7	cr [1] [2]	cr [1]		BSP 30	600 m ² [3]	Nein
Schichtaufbau Variante 8	cr [1] [2]	cr [1]			1200 m ² [3]	Nein
Schichtaufbau Variante 9	cr [1] [2]	cr [1]		BSP 30	1200 m ² [3]	Nein
Eingeschossige Zeltbauten / Tragluft-hallen / Treibhäuser	cr				-	Nein
Nebenbauten	cr	cr [4]		Anforderungen siehe Ziffer 4 «Gebäudeausbau»	-	
RF2 [cr] Klassifizierte Systeme gemäss SN EN 13501-5					-	Ja
RF3 [cr] Klassifizierte Systeme gemäss SN EN 13501-5					600 m ² [3]	Nein

BSP 30 = Brandschutzplatte mit 30 Minuten Feuerwiderstand

[1] Hohlraumfrei auf darunter liegender Schicht.

[2] Max. 12 mm Materialstärke.

[3] Grössere Flächen sind zulässig, wenn die Wärmedämmsschicht mit mindestens 2 m breiten Wärmedämmstreifen der RF1 in Felder aufgeteilt wird, welche kleiner als die Flächenbegrenzung gemäss Tabelle sind.

[4] Schicht nicht zwingend erforderlich.

Tabelle 4 - Anforderungen an das Brandverhalten von Bedachungen, VKF-BSR 14-15de, Ziffer 3.3.2

4.3.3 Gebäudeausbau

Gemäss VKF BSR 14-15de werden an den Gebäudeausbau folgende Anforderungen gestellt:

- Baustoffe mit einem kritischen Verhalten sind im Innern von Bauten und Anlagen raumseitig nicht ohne vollflächige Abdeckung anwendbar.
- Sind für Baustoffe von Innenwänden, Decken und Böden Baustoffe der RF1 gefordert, sind brennbare Beschichtungen wie Anstriche, Wandbekleidungen, Furniere usw. zulässig, sofern ihre Dicke 1.5 mm nicht übersteigt.

			Gebäude geringer und mittlerer Höhe							
			Wände, Decken und Stützen mit Feuerwiderstandsanforderung	Wände, Decken und Stützen ohne Feuerwiderstandsanforderung	Dämm- / Zwischenschichten	Wand- und Deckenbekleidungen, abgehängte Decken, Doppelböden	Klassifizierte Systeme	Deckenbespannungen	Bodenbeläge	Treppen- und Podestkonstruktionen
			RF1	RF2	RF3	Keine Anwendung	-	Keine Anforderung		
			cr = Baustoffe mit «kritischem Verhalten» sind anwendbar							
Fluchtwiege	Vertikale Fluchtwiege	Bauliches Konzept	[7]	[1]	[1] [5]	[2]	[2]		[3]	[3]
		Löschanlagen- konzept	[1]	[1]	[1]	[2]	[2]			[3]
Fluchtwiege	Horizontale Fluchtwiege	Bauliches Konzept	[1] [6]	[1]	[1]	[2]	[2]	[4]		
		Löschanlagen- konzept						[4]		
Übrige Innen- räume	Übrige Nutzungen	Bauliches Konzept							cr	
		Löschanlagen- konzept							cr	

- [1] Bauteile, welche brennbare Baustoffe enthalten, müssen auf der Sichtseite des betrachteten Raumes mit einer Brandschutzplatte mit 30 Minuten Feuerwiderstand aus Baustoffen der RF1 bekleidet werden. Diese Anforderung gilt nicht für einzelne lineare tragende Holzbauteile.
- [2] Der Flächenanteil von brennbaren Materialien (Flächenleuchten, Pinnwände, Bekleidungen, Geländerfüllungen usw.) beträgt in vertikalen Fluchtwegen pro Geschoss max. 10 % der Treppenhausgrundfläche und in horizontalen Fluchtwegen max. 10 % der Grundfläche des betrachteten horizontalen Fluchtweges. Teilflächen dürfen max. 2 m² gross sein und müssen untereinander einen Sicherheitsabstand von mind. 2 m aufweisen. Flächenanteile von Türen, Fenster, Handläufen usw. sowie einzelne lineare tragende Holzbauteile werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.
- [3] In Gebäuden geringer Höhe dürfen an Stelle von Baustoffen der RF1 solche der RF2 resp. für Baustoffe der RF2 solche der RF3 eingebaut werden.
- [4] Sofern die Deckenbespannungen mehr als 5 m über begehbarer Flächen liegen, dürfen an Stelle von Deckenbespannungen der RF1 solche der RF2 resp. an Stelle von Deckenbespannungen der RF2 solche der RF3 eingesetzt werden. Einlagige Membranbauten gelten nicht als Deckenbespannungen.
- [5] Für Wände und Decken ohne Feuerwiderstandsanforderungen sind Bauprodukte der RF3 zulässig.
- [6] In Beherbergungsbetrieben [a] müssen feuerwiderstandsfähige Innenwände, Decken und Stützen aus Baustoffen der RF1 bestehen.
- [7] Für einzelne lineare tragende Bauteile sind Baustoffe der RF3 zulässig. Diese dürfen sichtbar eingebaut werden.

Tabelle 6 - Anforderungen an das Brandverhalten von Fluchtwegen und Innenräumen, VKF-BSR 14-15de, Ziffer 4.2

4.3.4 Gebäudetechnik (Rohrleitungen, Kabel und Schaltgerätekombinationen)

Vertikale Flucht- und Rettungswege:

- nur Rohrleitungen und Rohrdämmungen aus Baustoffen der RF1 zulässig;
- nur Kabel zulässig, die zur Versorgung oder der Kommunikation der dort installierten Geräte und Installationen dienen. Die Kabel dürfen kein kritisches Brandverhalten aufweisen;
- die Anforderungen an Schaltgerätekombinationen müssen separat geprüft werden;
- das Aufstellen von Brandmelde-/ Gegensprech-/ Videoanlagen resp. Rauminformationssystemen (Bildschirme) usw. zulässig, sofern die erforderliche Durchgangsbreite des Fluchtweges jederzeit gewährleistet ist und die Geräte einer der folgenden Normen entsprechen: SN EN 62368-1:2014, EN 60950-1+A11+A1+A12+A2-AC:2011, SN EN 60065+A1+A11+A2+A12:2011.

Horizontale Flucht- und Rettungswege:

- Zulässige Materialisierung gemäss untenstehender Tabelle (Anforderungen an das Brandverhalten von Rohrleitungen). Bei Rohrleitungen keine Beschränkung der Brandlast;
- Kabel bis zu einer gesamten Brandlast von 200 MJ/Laufmeter Fluchtweg zulässig.
- Schaltgerätekombinationen in Gehäusen der Schutzart IP 4X aus Baustoffen der RF1 zu installieren. Dichtungen bei Kabelverschraubungen dürfen aus Materialien der RF3 (cr) bestehen;

 RF1  RF3 cr = Baustoffe mit «kritischem Verhalten» sind anwendbar	Gebäude geringer und mittlerer Höhe sowie Hochhäuser	
	Offen verlegt [1]	In feuerwiderstandsfähigem Schacht verlegt
Innere Dachwasser- und Abwasserleitungen	cr	cr
Wasserleitungen	cr	cr
Löschwasserleitungen [2]	cr	cr
Rohrdämmungen und Ummantelungen [3]	cr	cr
Rohrdämmungen mit Ummantelung der RF1 ≥ 0.5 mm [3]	cr	cr

- [1] Anforderung an die Brandabschnittsbildung gemäss der Brandschutzrichtlinie „Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte“.
- [2] Ausnahmen sind zulässig, wenn die Löschwasserleitungen mit Feuerwiderstand EI 30-RF1 geschützt verlegt oder bekleidet werden.
- [3] Brennbare Rohrdämmungen sind im Bereich von brandabschnittsbildenden Bauteilen gemäss Ziffer 5.1.1 zu unterbrechen.

Tabelle 5 - Anforderungen an das Brandverhalten bei Rohrleitungen, VKF-BSR 14-15de, Ziffer 5.1.2

4.4 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind so anzulegen, zu bemessen und auszuführen, dass sie jederzeit rasch und sicher benutzbar sind. Die Fluchtwege (Treppenhäuser, Laubengang, Korridore) werden ständig frei und sicher begehbar gehalten. Sie werden insbesondere zu keiner Zeit als Lager usw. verwendet (auch nicht kurzfristig, z. B. während eines Umschlags).

4.4.1 Vertikale Flucht- und Rettungswege (Treppenhäuser)

Geschosse mit einer Fläche über 900 m² (UG, EG und 1. OG) sind mit zwei vertikalen Flucht- und Rettungswege und/oder Ausgänge direkt an einen sicheren Ort ins Freie zu versehen. Das Treppenhaus (TH 1 Nord) führt als vertikaler Flucht- und Rettungsweg im 1. Obergeschoss direkt an einen sicheren Ort ins Freie. Für Geschosse bis 900 m² (2. bis 4. OG) reicht ein vertikaler Flucht- und Rettungsweg (TH 1 Nord). In vertikalen Fluchtwegen sind grundsätzlich keine brennbaren Materialien und keine Möblierung erlaubt. Schwer brennbare Bodenbeläge (RF2) sowie brennbare Beschichtungen wie Anstriche, Wandbekleidungen und Furniere ≤ 1.5mm sind jedoch zulässig.

4.4.2 Horizontale Flucht- und Rettungswege, Fluchtweglänge (Korridore)

- Führen Fluchtwiege nur zu einem vertikalen Fluchtweg oder einem Ausgang an einen sicheren Ort im Freien, darf deren Gesamtlänge 35 m nicht überschreiten.
- Führen sie zu mindestens zwei voneinander entfernten vertikalen Fluchtwegen oder Ausgängen an einen sicheren Ort im Freien, darf die Gesamtlänge des Fluchtwegs nicht 50 m überschreiten. Wobei die Fluchtweglänge innerhalb der Nutzung 35 m nicht überschreiten darf.
- In Büros, innerhalb der Nutzungseinheit darf der Fluchtweg über maximal einen angrenzenden Raum (z. B. Kombizonen) zu einem horizontalen oder vertikalen Fluchtweg führen.
- Schränke in horizontalen Fluchtkorridoren sind erlaubt, sofern die dem Fluchtweg zugewandten Oberflächen aus Baustoffen RF 1 sind.

Gemäss aktuellem Planstand vom 03.09.2025 überschreiten die Fluchtweglängen an keiner Stelle die maximal zulässigen 35 m. Im ganzen Gebäude führen die Fluchtwiege maximal über einen zusätzlichen Raum in einen Flucht- und Rettungsweg oder an einen sicheren Ort im Freien.

4.4.3 Breite und Höhe von Fluchtwegen

Die Breite von Fluchtwegen ist nach der Personenbelegung zu bemessen. Der Raum mit der grössten Personenbelegung bestimmt die erforderliche Breite des Fluchtwegs. Die Mindestbreite von horizontalen Fluchtwegen muss 1.20 m, die lichte Durchgangshöhe 2.10 m betragen. Die Mindestbreite von geradläufigen Treppen inklusive deren Podeste muss 1.20 m betragen. Die Mindestbreite von gewendelten Treppen muss 1.50 m betragen bei einer minimalen inneren Auftrittsbreite von 0.15 m, Nutzungsbezogen sind Abweichungen möglich.

4.4.4 Türen

Die lichte Durchgangsbreite von Türen muss mind. 0.90 m betragen und eine Höhe von 2.00 m aufweisen. Nutzungsbezogen sind Abweichungen möglich. Türen in Fluchtwegen (Korridore, Treppenhäuser) sowie bei Ausgängen aus folgenden Räumen müssen in Fluchtrichtung öffnen:

- Räume mit 20 oder mehr Personen (gleichzeitig anwesend);
- Räume für Feuerungsaggregate mit Nennwärmefluss von über 70 kW;
- Elektrische Betriebsräume.

Die Anzahl und Breite der Türen in Fluchtwegen wird entsprechend der Personenbelegung definiert:

- max. 50 Personen: ein Ausgang 0.90 m;
- max. 100 Personen: zwei Ausgänge mit je 0.90 m;
- max. 200 Personen: drei Ausgänge mit je 0.90 m oder zwei Ausgänge mit 0.90 m und 1.20 m;
- über 200 Personen: mehrere Ausgänge mind. 1.20 m.

Türen in Fluchtwegen, die abgeschlossen werden, sind im Normalfall paniktauglich auszuführen. Die Türen in Rettungswegen können von den Einsatzkräften von aussen geöffnet werden. Bei Türen in Fluchtwegen, welche abgeschlossen werden, sind Schliess-Systeme nach SN EN 179:2008 oder SN EN 1125:2008 zu verwenden. Ausgenommen davon sind Wohnungseingangstüren sowie Türen zu einzelnen endständigen Räumen mit nur einem Ausgang, der gleichzeitig auch Zugang ist (z. B. Hotelzimmer, Schulzimmer, Büro, Lager, Technikräume, Keller). Eine optionale elektrische gesteuerte Absicherung der Notausgangsverschlüsse gegen missbräuchliche Verwendung der Fluchttüren hat der SN EN 13637:2015 zu entsprechen. Die abschliessende Ausführung der Türbeschläge wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Schiebetüren

Automatische Schiebe- und Drehtüren sind in Fluchtwegen zulässig, soweit sie die Flucht jederzeit gewährleisten. Sie müssen für den Einsatz in Fluchtwegen geeignet sein und jederzeit stromlos geöffnet werden können. Die Swing-Out-Funktion von Schiebetüren entspricht SN EN 179:2008 oder SN EN 1125:2008. Etrriegelungshebel für Schiebetüren sind auf einer barrierefreien Höhe anzubringen.

4.5 Personenbelegung

Die massgebende Personenbelegung für die Bestimmung der erforderlichen Fluchtwiege ist schriftlich und verbindlich festzulegen (brandschutztechnische Nutzungsvereinbarung). Wenn keine verbindlichen Angaben vorliegen, wird die Anzahl der Personen in Abhängigkeit von der Fläche bestimmt.

4.6 Anforderungen an das Atrium (Typ B)

Alle Brandabschnittsbildende Wände und Verglasungen werden EI 30 ausgeführt. Für den atriumseitigen Innenausbau gelten die Anforderungen der Brandschutzrichtlinie „Verwendung von Baustoffen“, Ziffer 4.2, (übrige Innenräume).

5 Technischer Brandschutz

5.1 Brandmelde- / Sprinkleranlage

Stand heute ist keine Brandmelde- / Sprinkleranlage vorgesehen. Zur Ansteuerung einzelner brandschutztechnischer angesteuerten Bauteile werden entsprechende Einzelrauchmelder oder Rauchansaugsystem verwendet.

5.2 Löscheinrichtungen

Löscheräte sind, falls durch die Brandschutzbehörde gefordert, gut erkennbar und leicht zugänglich zu installieren. Wo nötig, wird ihr Standort durch Markierungen oder Hinweistafeln gekennzeichnet. Sie werden in Fluchtwegen oder innerhalb von Brandabschnitten in unmittelbarer Nähe von Raumausgängen, die als Fluchtweg dienen, bereitgestellt. Aufgrund der Nutzung sind Stand heute, keine Löscheinrichtungen vorgesehen.

5.3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Für das Treppenhaus, Parking und Atrium wird eine Entrauchung vorgesehen.

Die Bereiche werden wie folgt entraucht:

Treppenhaus	An der oberster Stelle des Treppenhauses wird eine Entrauchungsöffnung von mindestens 0.5 m ² erstellt.
Parking	Brandabschnittsfläche: 1'060 m ² Raumvolumen: 3'000 m ³ 8-facher Luftwechsel: ca. 24'000 m ³ /h → Standardlüfter Ø 0.8 m Einblasöffnung: Einfahrtstor mit Schlupftüre mind. 2.00 m ²

Atrium	Abströmöffnung:	drei Schächte, je mind. 0.5 m ² , max. 2.00 m ²
	Raumvolumen:	4'480 m ³
	8-facher Luftwechsel	ca. 35'000 m ³ /h → Standardlüfter Ø 0.8 m
	Einblasöffnung:	2 Schiebetüren im EG à ca. 3.00 m ²
	Abströmöffnung:	mehrere Lichtkuppeln an oberster Stelle, je mind. 0.5 m ² , max. 3.00 m ²

5.3.1 Bedienstellen

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen bzw. deren angesteuerten Elemente müssen von einem im Brandfall sicheren Standort aus, von Hand in Betrieb gesetzt werden können. An den Bedienungsstellen muss der Betriebszustand (Betrieb, Störung, ausser Betrieb) erkennbar sein.

Folgende Bedienstellen werden im Treppenhaus auf der Eingangsebene installiert.

- Die Bedienstellen für die Entrauchungsöffnungen des Treppenhauses und des Atriums

5.4 Rettungszeichen

Im Parking werden alle Ausgänge und Fluchtwege mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen gekennzeichnet. Im übrigen Gebäude werden die Ausgänge mit nicht sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen gekennzeichnet.

Die Fluchtrichtung wird mit Richtungsanzeigern gekennzeichnet (z. B. vertikale Fluchtwege, horizontale Fluchtwege, Richtungsänderungen). Ausgänge, die nicht sofort als solche erkennbar sind oder nur in Notfällen benutzt werden, werden gekennzeichnet.

Die Kennzeichnung wird leicht erkennbar und so angeordnet sein, dass von jedem Standort eines Raumes mindestens ein Rettungszeichen sichtbar ist. Sie wird innerhalb des Gebäudekomplexes einheitlich ausgeführt.

Rettungszeichen zur Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen werden quer zur Fluchtrichtung auf Sturzhöhe angebracht und angeordnet, so dass sie im Brandfall nicht vorzeitig durch Rauch verdeckt werden.

- Rettungszeichen werden dauerhaft ausgeführt und müssen so gross sein, dass sie leicht sicht- und lesbar sind. Ausführung gemäss VKF BSR 17-15de, Anhang zu Ziffer 3.1.4
- Die Fluchtwege, Fahrgassen im Parking, Treppenhäuser, werden mit sicherheitsstromversorgter Fluchtwegbeleuchtung ausgestattet. Bei der Installation der Fluchtwegbeleuchtung werden die aktuellen Normen eingehalten. Im Parking werden Ausgänge und Fluchtwege mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen, bis zu einem sicheren Ort im Frei gekennzeichnet. Die Detailplanung erfolgt durch den Elektroplaner.

5.5 Sicherheitsbeleuchtung

Die Treppenhäuser, die Korridore und die Aussentreppe werden mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgerüstet, welche die Fluchtwege und die Fluchtwegmarkierungen mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 1 Lux ausreichend und gleichmässig beleuchtet. Die Beleuchtung muss im Freien bis an einen sicheren Ort weitergeführt werden. Sicherheitsleuchten müssen als solche erkennbar und mit einem grün-weißen Symbol gekennzeichnet sein. Die Planung erfolgt durch den Elektroplaner.

Bereiche mit Sicherheitsbeleuchtung:

- vertikale Fluchtwege;
- horizontale Flucht- und Rettungswege;
- Aussentreppe;
- Fahrgassen im Parking.

Für die Planung werden die detaillierten Vorgaben der VKF 17-15de, die Norm für Niederspannungsinstallationen (NIN) sowie die technischen Regelwerke in ihren aktuell geltenden Fassungen be-

rücksichtigt. Die Sicherheitsbeleuchtung ist während 60 Minuten mit einer minimalen Beleuchtungsstärke von 1 Lux wirksam. In allen Geschossen werden die Fluchtwegkorridore und Treppenhäuser mit Sicherheitsbeleuchtung ausgerüstet.

Die Sicherheitsbeleuchtung wird an eine Zentralbatterie oder Einzelakku angeschlossen und schaltet sich bei Ausfall der Netzspannung sofort automatisch ein, so dass die Sicherheitsbeleuchtung spätestens nach 15 Sekunden wirksam ist. Die Aufstellung der Stromquelle für die Sicherheitsbeleuchtung ist in folgenden Bereichen oder Räumen nicht zulässig:

- Fluchtwände
- Lüftungszentralen mit Brandschutzanforderungen
- Putzräume
- Lagerräume
- Räume mit wärmetechnischen Anlagen mit Brandschutzanforderungen

Vor Installationsbeginn werden die Projektpläne über die Sicherheitsbeleuchtung der Feuerpolizei Bern zur Genehmigung eingereicht.

Zulässige Standorte für Stromquellen für Sicherheitszwecke:

- Sanitärverteilräume;
- Räume mit Sicherheitsanlagen;
- Räume mit Niederspannungsverteilanlagen der allgemeinen Stromversorgung: Stromquellen für Sicherheitszwecke sind mit Feuerwiderstand EI 60 abzutrennen oder mit einem Abstand von mindestens 0.8 m in einem Kasten aus Baustoffen der RF1 aufzustellen.

Gemäss der Niederspannungs-Installationsnorm (NIN) wird die Aufstellung der Stromquelle für die Sicherheitsstromversorgung im gleichen Raum wie die Niederspannungsverteilung als nicht sinnvoll erachtet.

Zulässige Verlegearten des Verteilnetzes der Stromversorgung

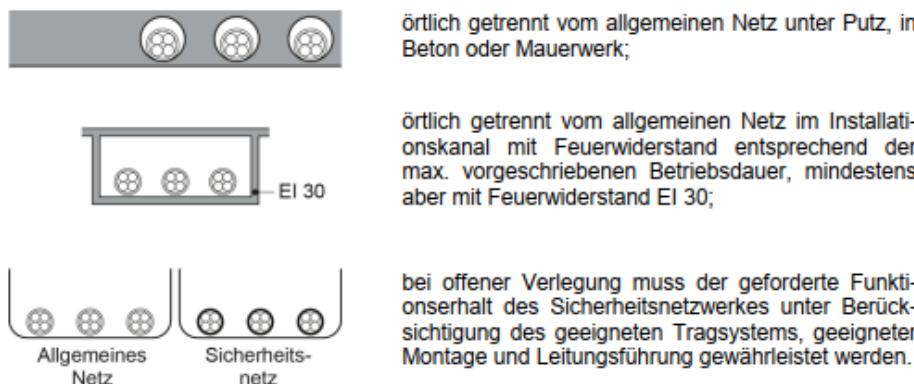


Abbildung 3 - Zulässige Verlegearten

5.6 Lufttechnische Anlagen

Als lufttechnische Anlagen gelten insbesondere Lüftungs-, Klima- und Absauganlagen. Für Lüftungstechnische Anlagen ist ein Lüftungskonzept auf Grundlage des Brandschutzkonzepts zu erstellen. Aggregate sind in einem separaten Brandabschnitt aufzustellen, ausser sie versorgen nur einen Lüftungsabschnitt. Die maximal zulässige Lüftungsabschnitts-Fläche beträgt 1200 m² in der Nutzung Büro. Es gelten die Anforderungen gemäss der VKF BSR 25-15de Lufttechnische Anlagen. Das Lüftungskonzept wird vom Fachplaner HLKS erstellt und von diesem, nach Vorprüfung durch den QS-Brandschutz, der Brandschutzbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

5.7 Wärmetechnische Anlagen

Es gelten die Anforderungen gemäss der VKF BSR 24-15de Wärmetechnische Anlagen. Es ist eine Erdsonden-Wärmequelle vorgesehen. Die Zentrale befindet sich im Untergeschoss. Ein direkter Zugang von aussen ist nicht notwendig.

5.8 Blitzschutz

Ein Blitzschutzsystem ist aufgrund der Nutzung nicht erforderlich.

5.9 Solar- und Photovoltaikanlage

Auf dem Dach ist eine Photovoltaikanlage geplant. Das VKF-Brandschutzmerkblatt 2001-15de Solaranlagen ist bei der Planung zu berücksichtigen. Es muss eine minimale Distanz von 2.00 m zwischen den Paneelen und RWA-Öffnungen belassen werden.

Die für die PV-Anlage benötigten Wechselrichter sind leistungsfähige, elektronische Bauteile, die in einem trockenen, kühlen Raum untergebracht werden sollten. Wechselrichter dürfen nicht in feuergefährdeten Bereichen mit brennbaren Materialien installiert werden. Im Betrieb erzeugt der Wechselrichter Abwärme welche er optimal an die Umgebung abgegeben können muss. Bei hohen Temperaturen verringert sich der Wirkungsgrad des Gerätes und seine Lebensdauer.

5.10 Beförderungs- und Aufzugsanlagen

Es ist ein Personenaufzug geplant, welche alle Geschosse erschliesst. Es gibt keinen separaten Liftmaschinenraum. Die Lifttüren werden RF 1 ausgeführt. Von Seite Brandschutz ist keine Entrauung der Liftschächte notwendig. Herstellerbedingt können Lüftungsöffnungen im Schacht erforderlich sein.

6 Abwehrender Brandschutz

6.1 Zufahrt und Stellflächen für Feuerwehr

Der Zugang zum Gebäude wird über die öffentlichen Strassen wie Kreuzweg/Bahnhofplatz gewährleistet. Die Zufahrt und Stellfläche müssen folgende Anforderungen entsprechen:

- Die Zufahrt zum Gebäude muss ein Fahrprofil von 3.5 x 4.0 m [BxH] aufweisen.
- Es muss eine Bewegungs- und Stellfläche von mindestens 6.0 x 11.0 m für ein Feuerwehrfahrzeug sichergestellt werden. Es wird empfohlen diese Fläche mittels Markierungen am Boden zu kennzeichnen und sicherstellen, dass diese jederzeit frei ist.
- Alle Zufahrten der Feuerwehr müssen für ein Fahrzeuggewicht von 18 t ausgelegt sein.
- Die Abstellfläche darf maximal 80 m (Schlauchlänge) vom Gebäudeeingang entfernt liegen.
- In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr ist ein Interventionskonzept zu erstellen. Die Bauherrschaft liefert dafür die nötigen Daten und Pläne.
- Um den Einsatz des Hubretters zu gewährleisten, müssen die Zufahrten und Stellflächen erhöhte Anforderungen erfüllen. Die Zufahrten sind für eine Fahrzeuglast von 26 t zu dimensionieren. Bei den Stellflächen ist zu beachten, dass das Rettungsfahrzeug im Einsatz auf Stützen fixiert wird. Dadurch entstehen 4 Punktlasten. Diese weisen einen Achsabstand von 6.00 m und eine Stützbreite von 5.40 m auf. Diese punktuellen Belastungen durch die Abstützungen sind zu berücksichtigen.

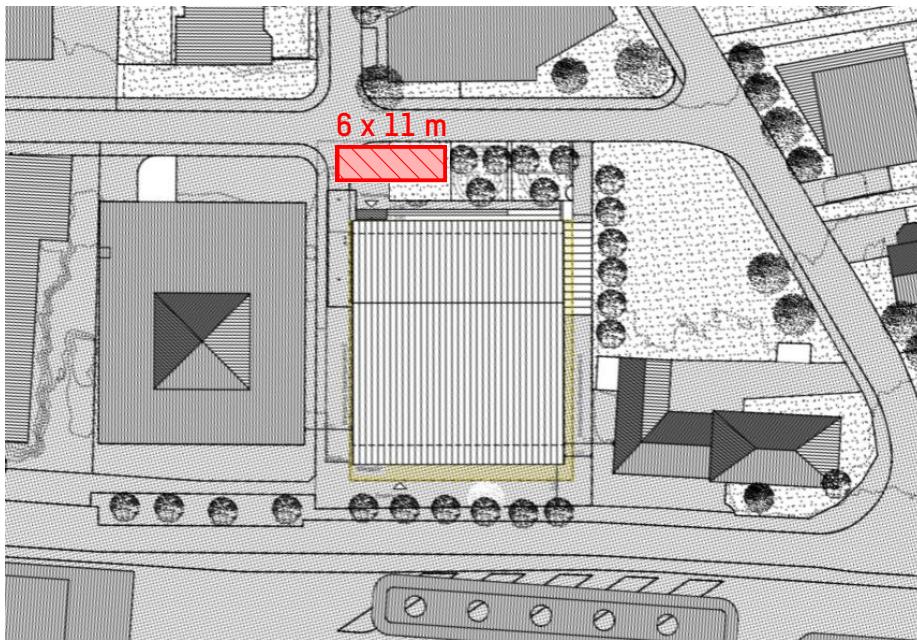


Abbildung 4 - Stellfläche für die Feuerwehr

6.2 Schlüsseltresor

Am Hauptzugang Treppenhaus (TH 1 Nord) wird aussen ein Schlüsseltresor für die Feuerwehr installiert. Der Standort im Brandschutzplan ist schematisch, die genaue Position ist zusammen mit der Architektur zu bestimmen.

6.3 Zugänglichkeit Fassade und Dach

Werden für Aussenwandbekleidungen und/ oder Wärmedämmungen brennbare Bauprodukte verwendet, muss die Zugänglichkeit für die Feuerwehr für den Löscheinsatz (z. B. Druckleitungen, mobiler Wasserwerfer) an die jeweiligen Fassadenflächen gewährleistet sein.

Ist die oberste Schicht der Bedachung brennbar muss die Zugänglichkeit für die Feuerwehr auf die jeweiligen Dachflächen von aussen (z. B. Hubrettungsfahrzeug) gewährleistet sein oder es ist ein Treppenaufgang auf die Dachfläche erforderlich. Als Treppenaufgang auf die Dachfläche gelten auch Dachausstiegsluken mit Scherentreppen (keine Leitern) mit einer minimalen Ausstiegsöffnung von 0.7 m x 1.2 m.

6.4 Wasserversorgung/ Überflurhydranten

Der Löschwasserbezug für die Feuerwehr ist zu gewährleisten. Ob genügend Hydranten vorhanden sind, ist mit der Wasserversorgung der Gemeinde Münsingen und der Feuerwehr zu klären. Das Hydrantennetz ist ggf. zweckmäßig zu erweitern.

7 Organisatorischer Brandschutz

7.1 Brandschutz auf Baustellen

Jede Baustelle muss über eine der Situation angepasste Sicherheitsorganisation Brandschutz verfügen. Die Brandverhütungsmassnahmen umfassen:

- Brandschutztechnisch einwandfreie Ordnung;
- Durchführung periodischer Baustellenkontrollen;
- Organisation und Überwachung von Arbeiten mit erhöhter Brandgefahr;
- Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen;
- Sicherstellung der sofortigen Alarmierung von Personen und Sicherheitskräften;

- Entsprechend dem Baufortschritt und den damit verbundenen Brandgefahren geeignete Löschgeräte bereitstellen.

Die Baustelle sowie angrenzende Bauten und Anlagen müssen für den raschen Einsatz der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. Bauinstallationen und Materiallager dürfen den Feuerwehreinsatz nicht behindern und die Umgebung nicht gefährden.

Der Brandschutz auf der Baustelle ist im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Sicherheitsbeauftragten Brandschutz – Bauleitung festzulegen.

7.2 Brandschutz im Betrieb

Vom Zeitpunkt der Übergabe des Gebäudes oder Teilen davon an die Eigentümer- und Nutzerschaft, haben diese organisatorisch und personell die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen und sind für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich. Die Brandverhütung ist durch organisatorische Massnahmen zu gewährleisten. Dafür muss der Betrieb ein Sicherheitskonzept erstellen und das Personal muss entsprechend der internen Brandfallorganisation geschult und instruiert werden. Dies beinhaltet vor allem:

- Freihaltung von Fluchtwegen;
- brandschutztechnisch einwandfreie Ordnung;
- Durchführung von Integraltests in regelmässigen Abständen;
- Regelmässige Kontrollen und Wartung der brandschutztechnischen Anlagen schriftlich Dokumentieren;
- Regelmässige Kontrollen und Wartung der haustechnischen Anlagen schriftlich Dokumentieren;
- Mängelbehebungs-Schulung des Personals über besondere Brandgefahren, installiert Brandschutzeinrichtungen und das Verhalten im Ereignisfall;
- Betriebliche Umstellungen und ausserordentliche Situationen (z. B. Reparatur- oder Umbauarbeiten, vorübergehende Ausserbetriebssetzung von Brandmelde- oder Löschanlagen usw.) erfordern eine umgehende Anpassung des Brandschutzkonzeptes.

7.2.1 Wartung und Unterhalt

Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind. Die Betriebsbereitschaft von brandschutztechnischen Einrichtungen ist durch regelmässige Kontrollen und Wartungen zu gewährleisten und schriftlich zu dokumentieren.

Es wird empfohlen, ein Brandschutzkontrollplan aufgrund der installierten Brandschutzelemente sowie anhand der objektspezifischen Gegebenheiten zu erstellen. Dieser ist periodisch oder bei Änderungen von baulichen, technischen oder organisatorischen Gegebenheiten zu aktualisieren. Die periodische Brandschutzeigenkontrolle wird gemäss dem Kontrollplan in Verantwortung des Sicherheitsbeauftragten durchgeführt. Folgende Themen sind speziell zu beachten:

- Treppenanlagen, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen;
- Weit möglichst Trennung von Aktivierungsgefahren und Brandlasten

7.2.2 Einschränkungen für das Atrium (Typ B)

Auf der Grundrissfläche des Atriums ist eine durchschnittliche mobile Brandbelastung von maximal 500 MJ/m² zulässig. Unter mobiler Brandbelastung versteht man die brennbare Materialmenge, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden ist und daher bewegt oder ausgetauscht werden kann.

Beispiele:

Möbel -> Tische, Stühle, Schränke, Sofas, etc.

Textilien-> Vorhänge, Teppiche, etc.

Geräte-> Computer, Drucker, Elektrogeräte, etc.

Lagergut-> Kartons, Akten, Palettenware, etc.

8 Schlussbemerkungen

Mit dem vorliegenden Brandschutzkonzept wird mit den baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen hinsichtlich des Personen- und Sachwertschutzes ein optimales Niveau sichergestellt.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des vorliegenden Brandschutzkonzepts:

- Anhang A Abkürzungsverzeichnis
 - Anhang B Brandschutzpläne, Stand 22.09.2025

Bern, 22.09.2025/ fami

Freundliche Grüsse
Emch+Berger AG Bern

Thomas Burkard
Fachverantwortung Brandschutz
Brandschutzexperte VKF

Michael Fankhauser
Holztechniker HF Holztechnik
Brandschutzfachmann mit eidg. FA

9 Kenntnisnahme der Bauherrschaft

Die Bauherrschaft wurde über ihre Pflichten im Bereich Brandschutz aufgeklärt und hat vom Brandschutznachweis und den erforderlichen Brandschutzmassnahmen Kenntnis genommen.

Projektverfasserin / Gesamtleitung: Zenklusen Pfeiffer
Architekten AG ETH SIA
Tunnelstrasse 30
3900 Brig-Glis

Ort, Datum

Unterschrift

Bauherrschaft: Gemeinde Münsingen
Abteilung Bau
Thunstrasse 1
3110 Münsingen

Ort, Datum

Unterschrift

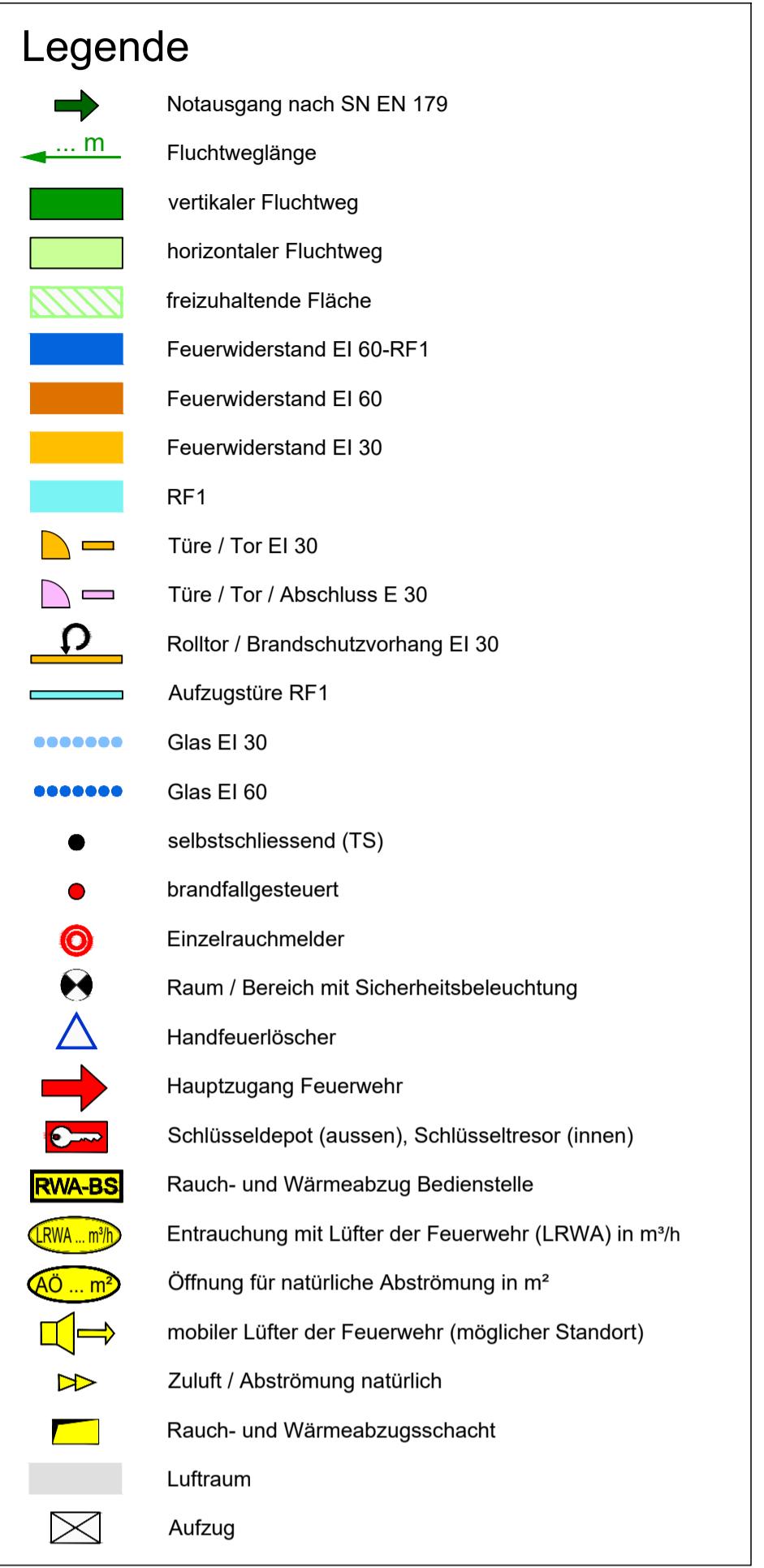
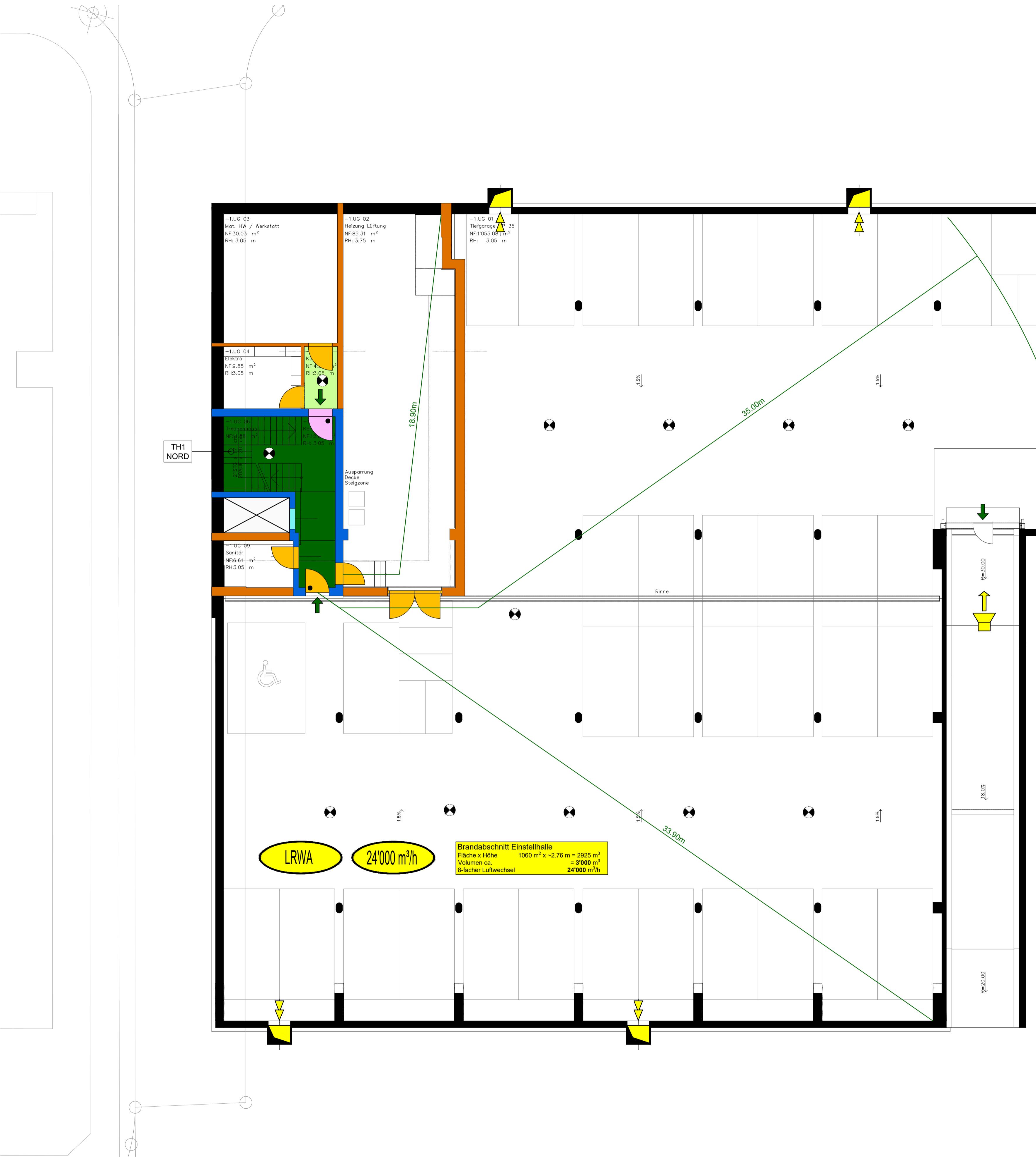
Anhang A

Abkürzungsverzeichnis

BKZ	Brandkennziffer
BFS	Brandfallsteuerung
BMA	Brandmeldeanlage
BSK	Brandschutzklappe
BSN	Brandschutznorm (VKF)
BSR	Brandschutzrichtlinie (VKF)
cr	Kritisches Verhalten (Brandbeitrag)
DIN	Deutsche Industrie Norm
E	Etanchéité (Raumabschluss): Rauchwiderstand eines Bauteils
EN	Euronorm
ERK	Entrauchungsklappe
FM	Facility Management
FS-Tableau	Fernsignalisations-Tableau
FBA	Feuerwehrbedientableau
HFL	Handfeuerlöscher
HLKK	Heizung-Lüftung-Kälte-Klima
GPP	Generalpasspartout (Schlüsselhülse)
GVL	Gebäudeversicherung Luzern
I	Isolation (Wärmedämmung):
LRWA	Entrauchung mit Lüfter der Feuerwehr
LAS	Luft-Abgas-System
MRWA	Maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
NRWA	Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
QSS	Qualitätssicherungsstufe
R	Résistance (Tragfähigkeit):
RDA	Rauchschutz-Druckanlagen
RF1	Baustoffe kein Brandbeitrag
RF2	Baustoffe geringer Brandbeitrag
RF3	Baustoffe zulässiger Brandbeitrag
RF4	Baustoffe unzulässiger Brandbeitrag
RTI	Response Time Index: Auslöseempfindlichkeit eines Sprinklers
RWA	Rauch- und Wärmeabzug
SES	Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen
SEV	Schweizerischer Elektrotechnischer Verband
SiBe	Sicherheitsbeauftragter
SLA	Spüllüftung
SPA	Sprinkleranlage
StFV	Störfallverordnung
TLF	Tanklöschfahrzeug
VKF	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherer
WLP	Wasserlöschposten

Anhang B **Brandschutzpläne**

Stand 22.09.2025



Neues Gemeindehaus Münsingen

Projektverfasserin / Gesamtleitung:	Zenklusen Pfeiffer Architekten AG Tunnelstrasse 30 3900 Brig
Ort, Datum	Herr Stephan Pfeiffer
Bauherrschaft:	Gemeinde Münsingen Abteilung Bau Thunstrasse 1 3110 Münsingen
Ort, Datum	Herr Beat Hostettler
QS-Verantwortlicher Brandschutz:	Emch+Berger AG Bern Schlossstrasse 23, Postfach 3001 Bern
Bern, Ort, Datum	Herr Thomas Burkard

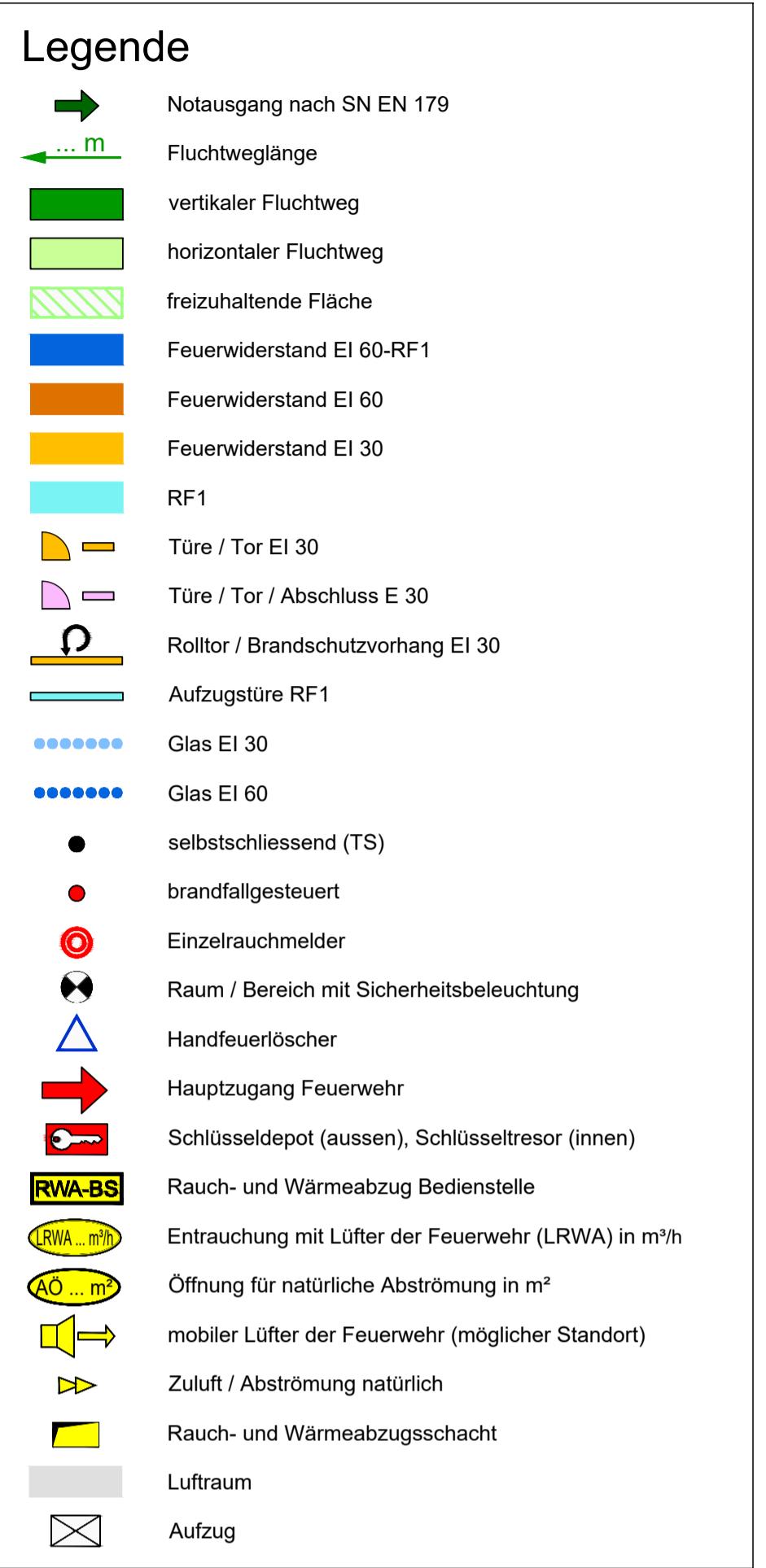
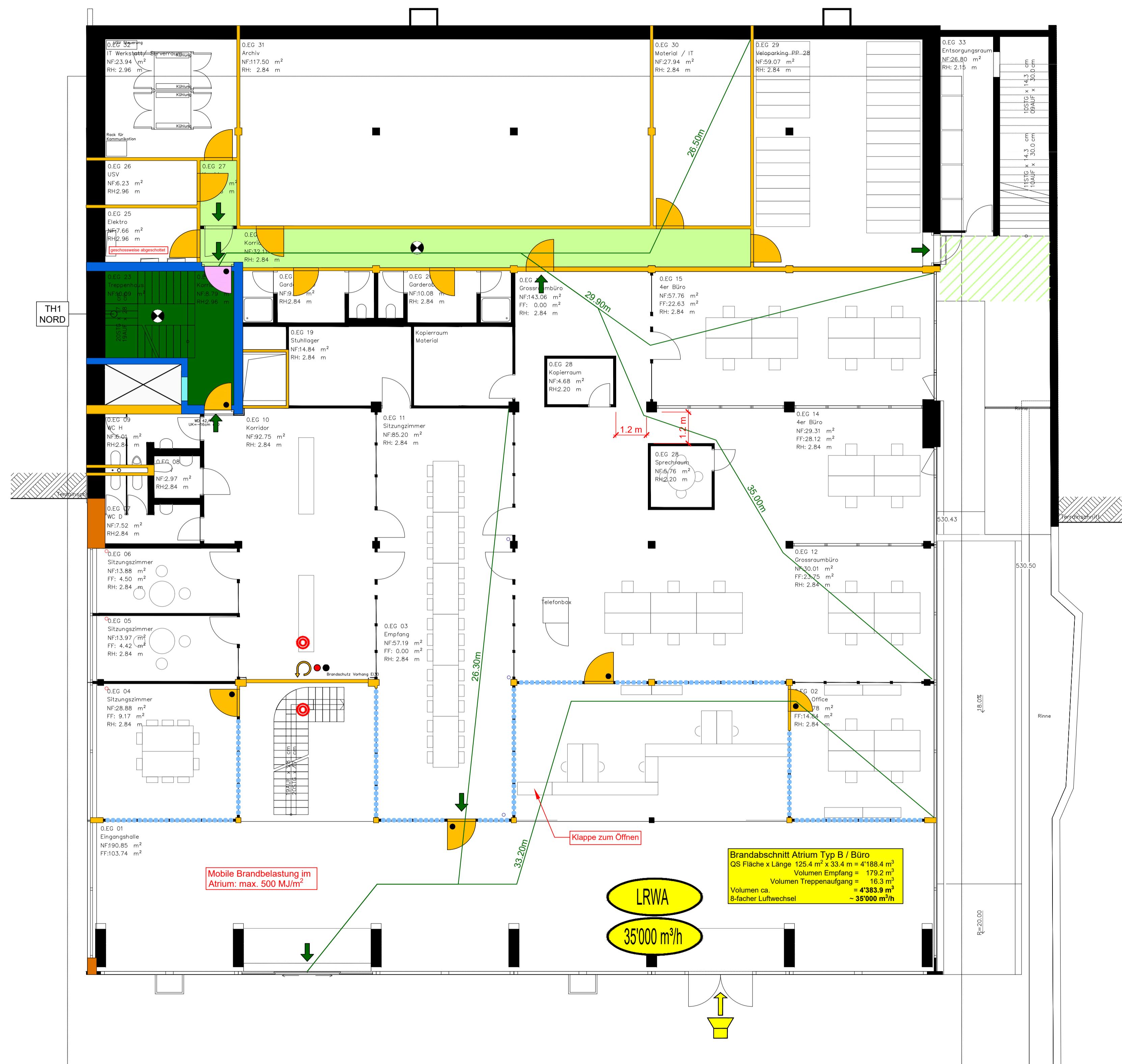
Baugesuch

1. Untergeschoss 1:100 Brandschutzplan						
Datum	Gezeichnet	Projektiert	Geprüft	Format	Auftrags-Nr.	Plan-Nr.
16.04.2024	erk	erk	buth	840x594	MSB241257	MSB241257-02
22.09.2025	fami	fami			Änderungen: Planaustausch	
					Änderungen:	
					Änderungen:	
Projektverfasser:			Emch+Berger AG Bern Schlossstrasse 23, Postfach CH-3001 Bern Tel. +41 58 451 61 11 www.emchberger.ch		Bauherr:	
Emch+Berger					Gemeinde Münsingen Neue Bahnstrasse 4 3110 Münsingen	

Vorabzug

1 cm = 1 m 1:100

C:\Users\lankhauser\OneDrive - Emch+Berger Gruppe\WORK\Brandschutzpläne\Untergeschoss.dwg



Neues Gemeindehaus Münsingen

Projektverfasserin / Gesamtleitung:	Zenklusen Pfeiffer Architekten AG Tunnelstrasse 30 3900 Brig
Ort, Datum	Herr Stephan Pfeiffer
Bauherrschaft:	Gemeinde Münsingen Abteilung Bau Thunstrasse 1 3110 Münsingen
Ort, Datum	Herr Beat Hostettler
QS-Verantwortlicher Brandschutz:	Emch+Berger AG Bern Schlösslistrasse 23, Postfach 3001 Bern
Bern, Ort, Datum	Herr Thomas Burkard

Baugesuch

Erdgeschoß 1:100

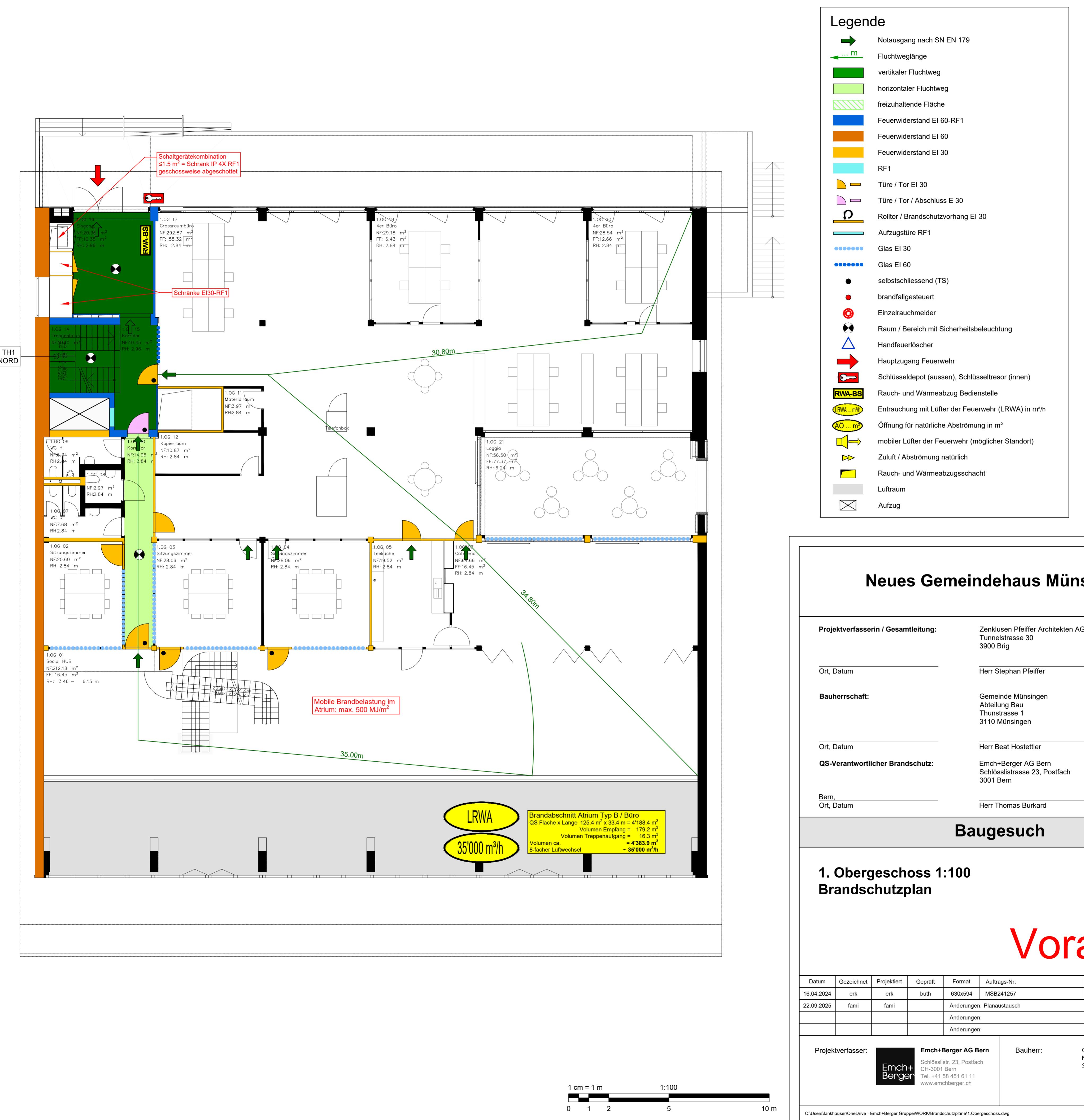
Brandschutzplan

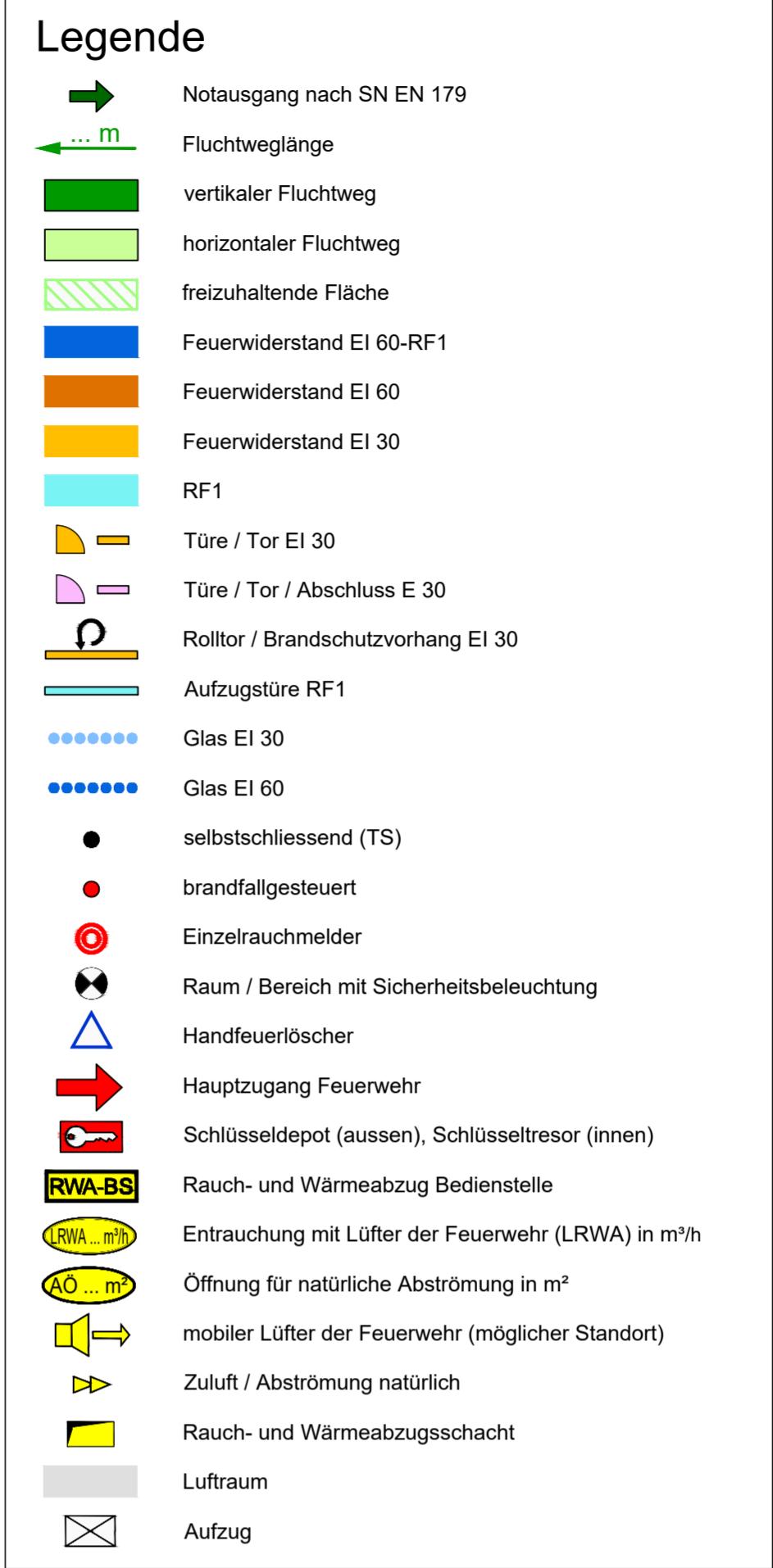
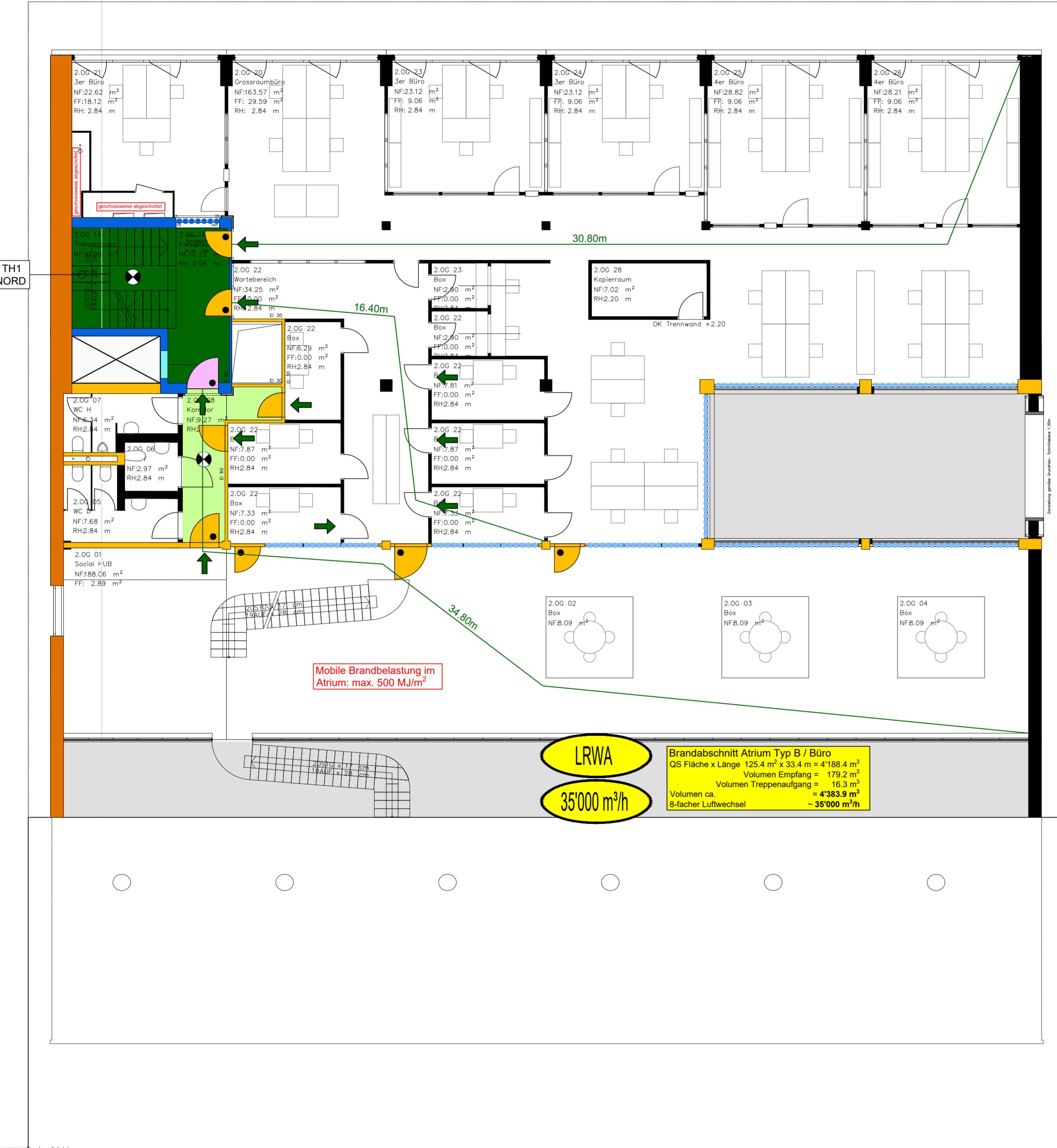
Vorabzug

	Gezeichnet	Projektiert	Geprüft	Format	Auftrags-Nr.	Plan-Nr.
024	erk	erk	buth	840x594	MSB241257	MSB241257-02
025	fami	fami		Änderungen: Planaustausch		
				Änderungen:		
				Änderungen:		

projektverfasser:  **Emch+Berger AG Bern**
Schlösslistr. 23, Postfach
CH-3001 Bern
Tel. +41 31 614 21 11

Bauherr: **Gemeinde Münsingen**
Neue Bahnhofstrasse 4
3110 Münsingen





Neues Gemeindehaus Münsingen

Projektverfasserin / Gesamtleitung:
Zenklusen Pfeiffer Architekten AG
Tunnelstrasse 30
3900 Brig

Ort, Datum
Herr Stephan Pfeiffer

Bauherrschaft:
Gemeinde Münsingen
Abteilung Bau
Thunstrasse 1
3110 Münsingen

Ort, Datum
Herr Beat Hostettler

QS-Verantwortlicher Brandschutz:
Emch+Berger AG Bern
Schlössistrasse 23, Postfach
3001 Bern

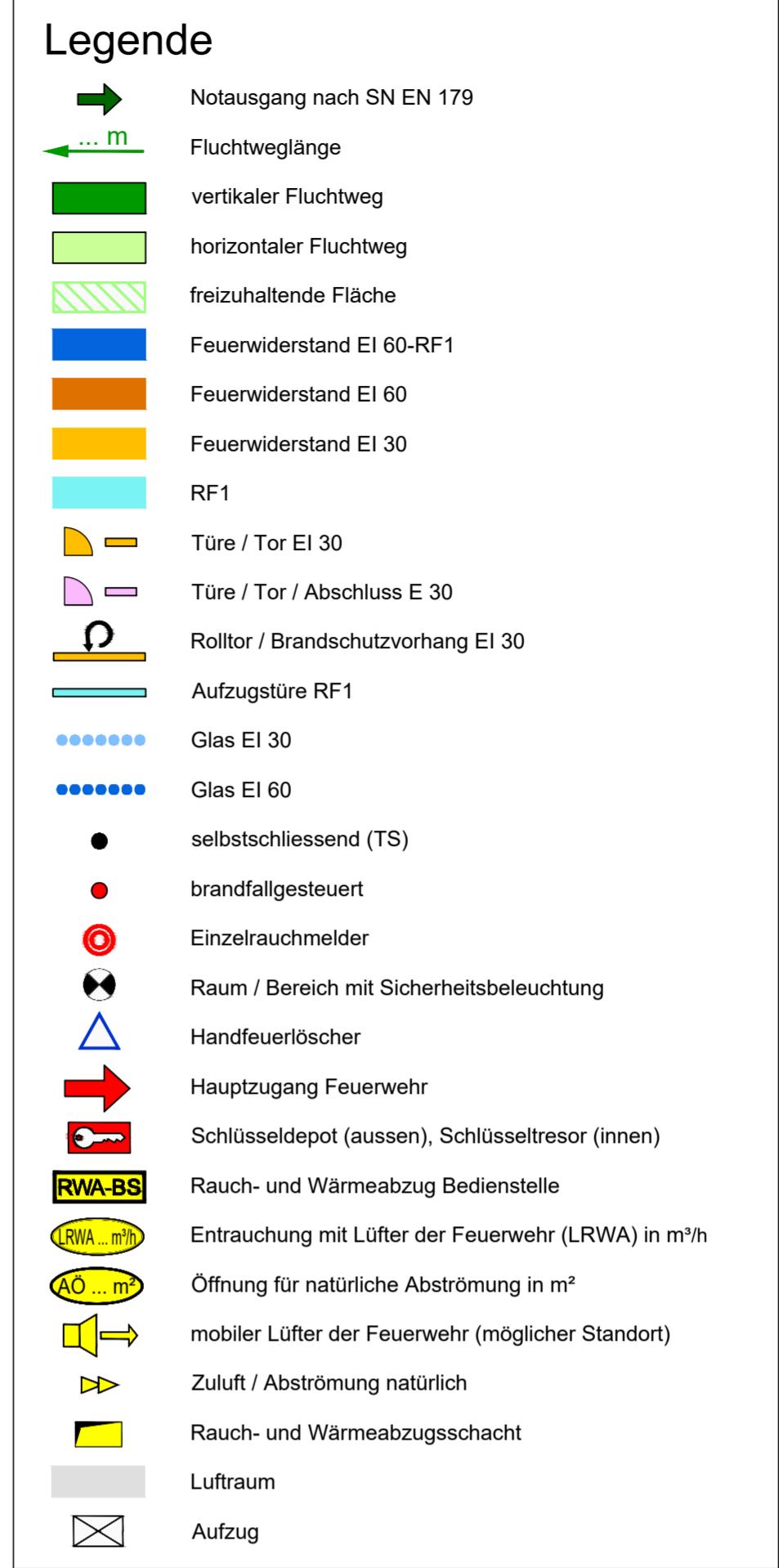
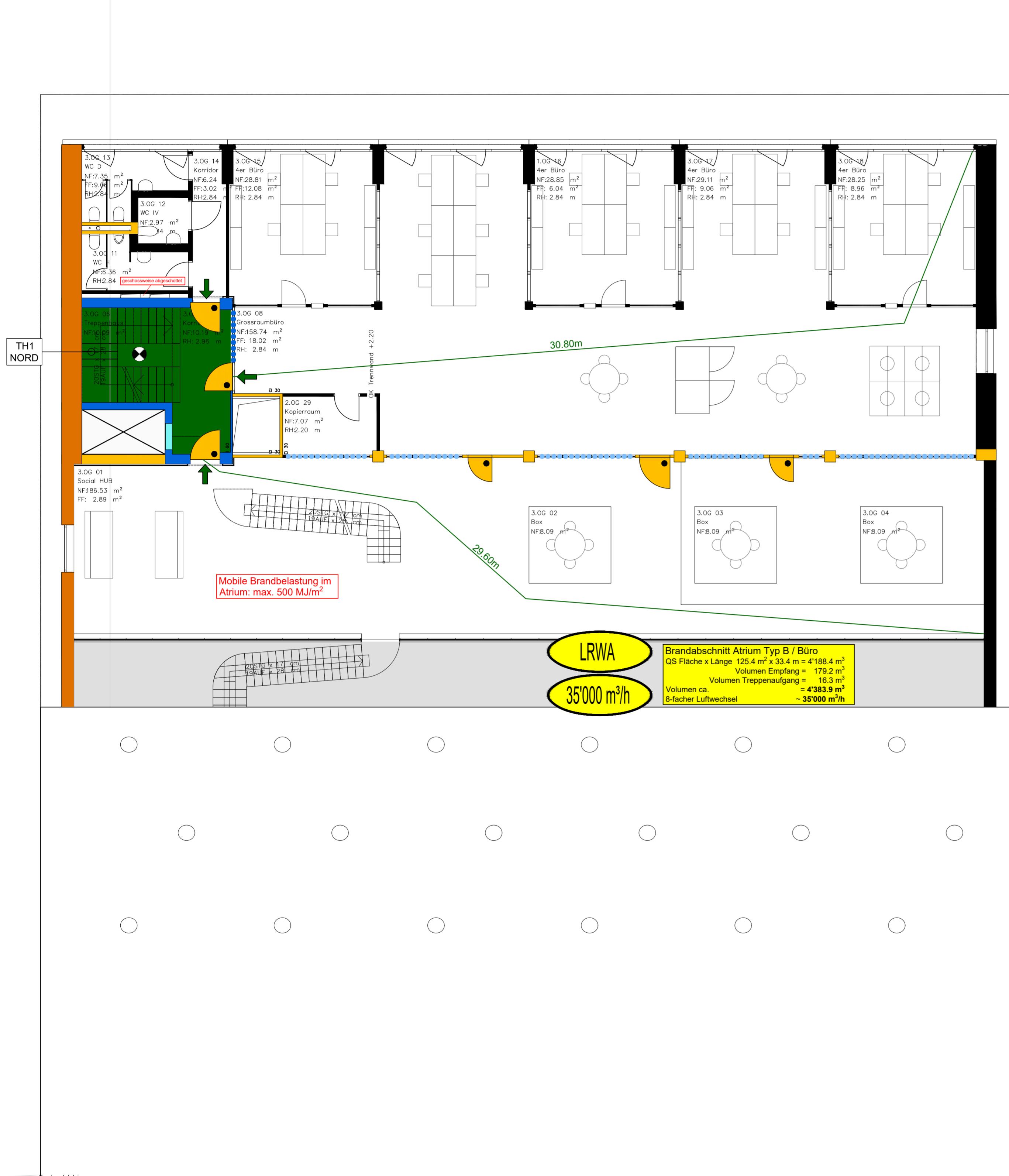
Bern,
Ort, Datum
Herr Thomas Burkard

Baugesuch

2. Obergeschoss 1:100 Brandschutzplan

Vorabzug

Datum	Gezeichnet	Projektiert	Geprüft	Format	Auftrags-Nr.	Plan-Nr.	INDEX
16.04.2024	erk	erk	buth	630x594	MSB241257	MSB241257-03	A
22.09.2025	fami	fami			Änderungen: Planaustausch		B
					Änderungen:		C
					Änderungen:		
Projektverfasser:	Emch+Berger AG Bern Schlössistr. 23, Postfach CH-3001 Bern Tel. +41 58 451 61 11 www.emchberger.ch	Bauherr:	Gemeinde Münsingen Neue Bahnhofstrasse 4 3110 Münsingen				
C:\Users\lankhauser\OneDrive - Emch+Berger Gruppe\WORK\Brandschutzpläne\2.Obergeschoss.dwg							



Neues Gemeindehaus Münsingen

Projektverfasserin / Gesamtleitung:	Zenklusen Pfeiffer Architekten AG Tunnelstrasse 30 3900 Brig
Ort, Datum	Herr Stephan Pfeiffer
Bauherrschaft:	Gemeinde Münsingen Abteilung Bau Thunstrasse 1 3110 Münsingen
Ort, Datum	Herr Beat Hostettler
QS-Verantwortlicher Brandschutz:	Emch+Berger AG Bern Schlössistrasse 23, Postfach 3001 Bern
Bern, Ort, Datum	Herr Thomas Burkard

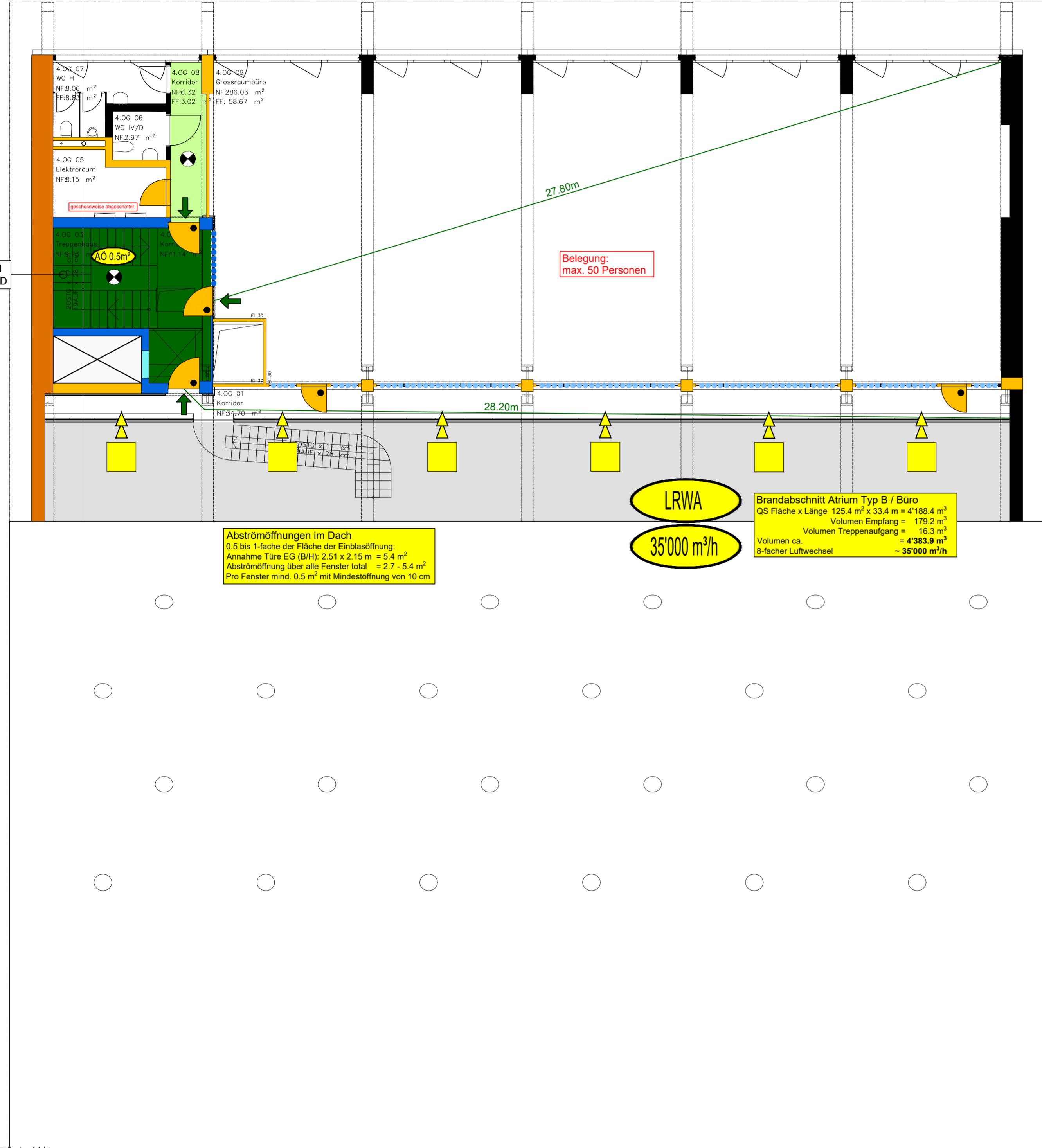
Baugesuch

3. Obergeschoss 1:100 Brandschutzplan

Vorabzug

Datum	Gezeichnet	Projektiert	Geprüft	Format	Auftrags-Nr.	Plan-Nr.	INDEX
16.04.2024	erk	erk	buth	630x594	MSB241257	MSB241257-05	A
22.09.2025	fami	fami			Änderungen: Planaustausch		B
					Änderungen:		C
					Änderungen:		
Projektverfasser:	Emch+Berger AG Bern 	Bauherr:	Gemeinde Münsingen Neue Bahnhofstrasse 4 3110 Münsingen				
C:\Users\lankhauser\OneDrive - Emch+Berger Gruppe\WORK\Brandschutzpläne\3.Obergeschoss.dwg							

TH1



Legende

→	Notausgang nach SN EN 179
... m	Fluchtweglänge
██████	vertikaler Fluchtweg
██████	horizontaler Fluchtweg
██████	freizuhaltende Fläche
██████	Feuerwiderstand EI 60-RF1
██████	Feuerwiderstand EI 60
██████	Feuerwiderstand EI 30
██████	RF1
██████	Türe / Tor EI 30
██████	Türe / Tor / Abschluss E 30
██████	Rolltor / Brandschutzhvorhang EI 30
██████	Aufzugstür RF1
██████	Rauchschürze RF1
██████	Glas EI 30
██████	Glas EI 60
●	selbstschliessend (TS)
●	brandfallgesteuert
●	Einzelrauchmelder
●	Raum / Bereich mit Sicherheitsbeleuchtung
●	Handfeuerlöscher
→	Hauptzugang Feuerwehr
██████	Schlüsseldepot (außen), Schlüsseltresor (innen)
██████	Rauch- und Wärmeabzug Bedienstelle
██████	LRWA ... m³/h
██████	Öffnung für natürliche Abströmung in m²
██████	mobiler Lüfter der Feuerwehr (möglicher Standort)
██████	Zuluft / Abströmung natürlich
██████	Rauch- und Wärmeabzugsschacht
██████	Luftraum
██████	Aufzug

Neues Gemeindehaus Münsingen

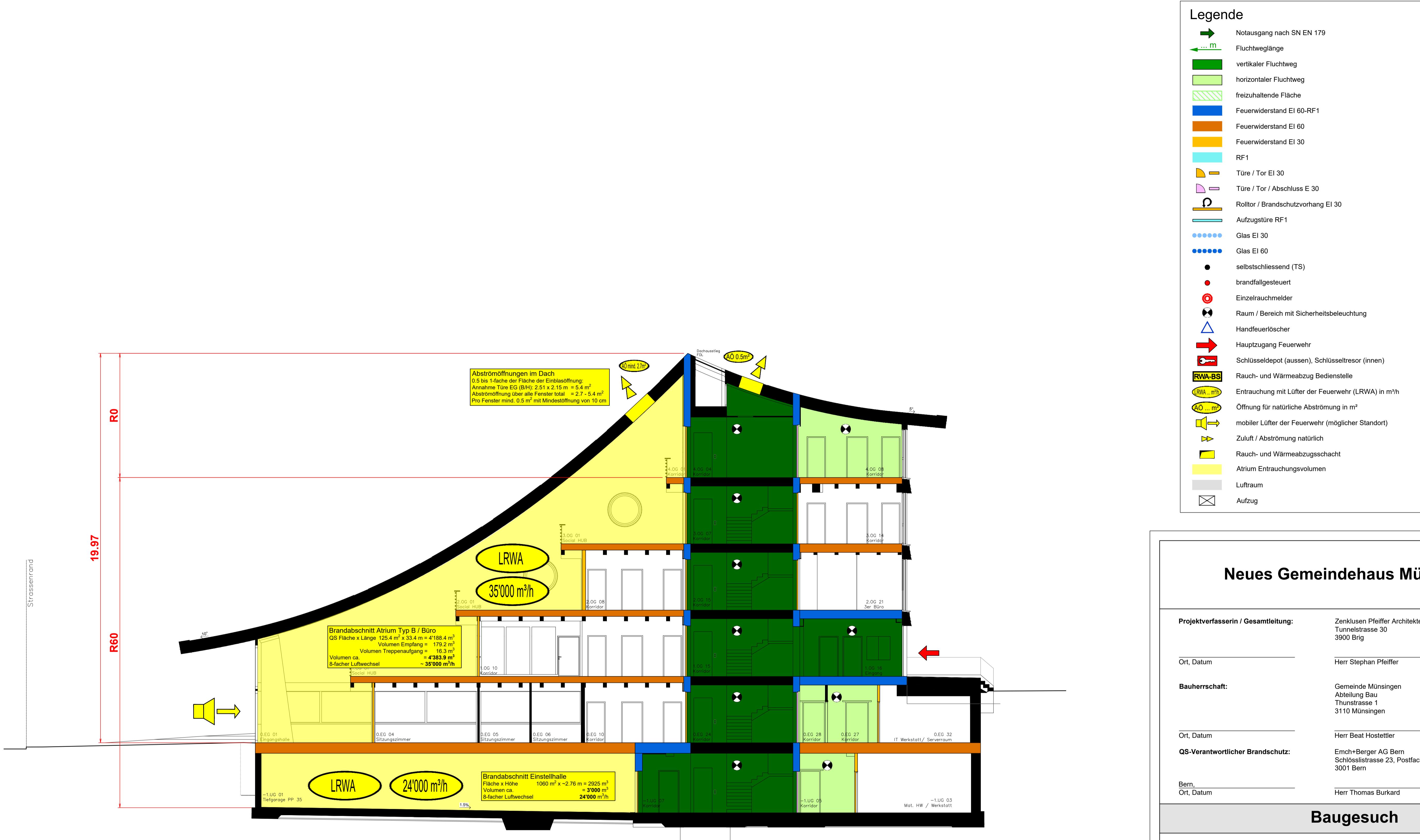
Projektverfasserin / Gesamtleitung:	Zenklusen Pfeiffer Architekten AG Tunnelstrasse 30 3900 Brig
Ort, Datum	Herr Stephan Pfeiffer
Bauherrschaft:	Gemeinde Münsingen Abteilung Bau Thunstrasse 1 3110 Münsingen
Ort, Datum	Herr Beat Hostettler
QS-Verantwortlicher Brandschutz:	Emch+Berger AG Bern Schlössistrasse 23, Postfach 3001 Bern
Bern, Ort, Datum	Herr Thomas Burkard

Baugesuch

4. Obergeschoss 1:100 Brandschutzplan

Vorabzug

Datum	Gezeichnet	Projektiert	Geprüft	Format	Auftrags-Nr.	Plan-Nr.	INDEX
16.04.2024	erk	erk	buth	630x594	MSB241257	MSB241257-06	A
22.09.2025	fami	fami			Änderungen: Planaustausch		B
					Änderungen:		C
					Änderungen:		
Projektverfasser:	Emch+Berger AG Bern Schlössistr. 23, Postfach CH-3001 Bern Tel. +41 58 451 61 11 www.emchberger.ch	Bauherr:	Gemeinde Münsingen Neue Bahnhofstrasse 4 3110 Münsingen				
C:\Users\lankhauser\OneDrive - Emch+Berger Gruppe\WORK\Brandschutzpläne\4.Obergeschoss.dwg							



neues Gemeindehaus Münsingen

Projektverfasserin / Gesamtleitung:

Zenklusen Pfeiffer Architekten AG
Tunnelstrasse 30
9000 Biel

Ort, Datum

Herr Stephan Pfeiffer

Bauherrschaft:

Gemeinde Münsingen
Abteilung Bau
Thunstrasse 1
4119 Münsingen

24. Data

Page 7 of 11

Baugesuch

Schnitt 1:100

Brandschutzplan

Vorabzug

n	Gezeichnet	Projektiert	Geprüft	Format	Auftrags-Nr.	Plan-Nr.
24	erk	buth	buth	840 x 594	MSB241257	MSB241257-07
025	fami	fami		Änderungen: Planaustausch		
				Änderungen:		
				Änderungen:		